

Besprechungen

Paschke, Werner: Bestimmungsgründe des persönlichen Sparens: Ein Beitrag zur ökonomischen Verhaltensforschung. (Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen an der Universität Hamburg; hrsg. v. Prof. Fritz Voigt, Band 17.) Berlin 1961. Duncker & Humblot. 223 S.

Die Schrift behandelt ein Grenzgebiet der Nationalökonomie, Soziologie und Sozialpsychologie. Sie zieht neben der klassischen auch die neuere Literatur dieser Disziplinen heran und will nicht aus empirischer Beobachtung oder durch unmittelbare Befragung des Sparers Einblicke in seine Motive gewinnen, sondern „am Beispiel des persönlichen Sparens . . . aus den in der Literatur vorherrschenden Ansichten über die Bestimmungsgründe wirtschaftlicher Handlungsweisen die relevanten Linien eines Verhaltensmodells herausarbeiten“ (Vorwort).

Nach einer etwas umständlichen Einleitung (A) untersucht der Hauptteil (B) die „Bestimmungsgründe des persönlichen Sparens in ihrer Bedeutung für die Einkommensverwendung“ und behandelt zunächst „die Sparmotive im Wandel der ökonomischen Theorie . . .“.

Hier werden bei zahlreichen Autoren des nationalökonomischen Schrifttums, darunter auch aus solchen, die arg vernachlässigt oder schon fast vergessen waren, die Sparmotive untersucht. Der Verf. findet eine Wandlung von den moralisch-traditionalen Wurzeln der Sparmotive zu quantifizierten Bestimmungsgründen und soziologisch-institutionellen Anreizen, hält aber dabei die Grenze zwischen dem „persönlichen Sparen“ und dem Sparen des gewerblichen Unternehmers nicht ein. (Vgl. S. 21 und S. 77, 81.) Seine soziologischen und sozialanthropologischen Gedankengänge stützen sich auf amerikanische Autoren wie J. S. Duesenberry und D. Riesman. Die Keynessche Begriff des Sparens mit seiner psychologischen Motivation wird ausführlich behandelt. Gleichungen und graphische Darstellungen veranschaulichen die gewonnenen Erkenntnisse.

Der enge Zusammenhang zwischen Verbraucherverhalten, Verbrauchergewohnheiten und Sparen wird eingehend gewürdigt. Der auf Seite 74 f. entwickelte „Sparertypologie“ ist gekünstelt; der Unterschied zwischen Sparen, Sparen und Spareinlagen (vgl. S. 75, 80/92, 105) wird nicht hinreichend beachtet. Unter der verarbeiteten Literatur fehlen Hinweise auf das betriebswirtschaftliche Schrifttum und Angaben der Erstauflagen. Als Versuch zur Klärung der Problematik des persönlichen Sparens und zur Gewinnung objektiverer Inhalts-

punkte aus den behandelten Grenzbereichen verdient die Untersuchung beachtet zu werden.

Hanns Linhardt-Nürnberg

Solomon, H. (Ed.): Mathematical Thinking in the Measurement of Behavior. Glencoe, Ill. 1960. The Free Press. 314 p.

Solomon, H. (Ed.): Studies in Item Analysis and Prediction. (Stanford Mathematical Studies in the Social Sciences, VI.) Stanford 1961. Stanford University Press. 310 p.

Suppes, P. and R. C. Atkinson: Markov Learning Models for Multi-person Interactions. (Stanford Mathematical Studies in the Social Sciences, V.) Stanford 1960. Stanford University Press. 296 p.

Die vorliegenden Werke — zwei davon setzen die Serie „Stanford Mathematical Studies in the Social Sciences“ fort — stellen wiederum bemerkenswerte Fortschritte in der Anwendung mathematischer Verfahren auf die Analyse sozialer Phänomene dar. Der erstgenannte Sammelband enthält drei Studien, die der Anwendung mathematischer Methoden in der Kleingruppenforschung, der Nutzentheorie und der Faktorenanalyse nachgehen. In der ersten Arbeit untersucht *Coleman* die Aufgaben der mathematischen Modellbildung im Gesamtkomplex der Kleingruppenforschung, indem er zunächst die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit des mathematischen Problemansatzes aufzeigt und danach vier verschiedene Modelltypen analysiert. Zunächst greift *Coleman* auf *Simons* Formalisierung der wichtigsten Theoreme von *Homans* (*The Human Group*, New York 1950) zurück und zeigt daran die Vorteile formaler Modelle in der Soziologie der Gruppe auf; gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit einer Meßvorschrift hingewiesen, so daß der Übergang vom Modell zu einer explikativen und prognostischen Theorie vollzogen werden kann. Daneben werden noch Modelle für Diskussionsgruppen im Anschluß an Arbeiten von *Bales*, *Stephan* und *Mischler* beschrieben, bevor *Coleman* zu den für die theoretische Soziologie so fruchtbaren relationalen Modellen übergeht und zum Abschluß Verhaltensmodelle für Kleingruppen analysiert. Die beiden letztgenannten Modelltypen zeigen eine Reihe von Strukturähnlichkeiten vor allem mit anderen stochastischen Modellen, die dem Sozialwissenschaftler geläufig sind; besonders bei den Verhaltensmodellen stößt man auf Problemstellungen, wie sie in der stochastischen Lerntheorie und in der Spieltheorie anzutreffen sind. In der zweiten Arbeit des Bandes gibt *Adams* einen ausgezeichneten Überblick über die neuesten Entwicklungsstadien der Nutzentheorie, wobei die Grundlegung durch *v. Neumann* und *Morgenstern* richtungweisend für die Darstellung ist. *Adams* bezieht seine Übersicht auf das allgemeine Entscheidungsproblem, v. a. auf die Präferenzstruktur rationaler Entscheidungsprozesse und auf die Meßbarkeitsproblematik, so daß die Arbeit zu einer sehr brauchbaren Grundlage für das Studium der neueren Entscheidungstheorien in Psychologie, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft wird. Die Entwicklung der Faktorenanalyse von einer Forschungstechnik zum

mathematischen Modell für die Messung geistiger Fähigkeiten nimmt *Solomon* in der dritten Arbeit zum Anlaß für eine Darstellung der Entwicklungsstufen in der Mathematisierung der Faktorenanalyse während der letzten 50 Jahre. Besonders wertvoll erscheint Solomons Darstellung vor allem deshalb, weil er die Entstehung komplizierterer Modelle aus der grundlegenden Untersuchung von *Spearman* (1904) aufzuzeigen versteht, um daran zu demonstrieren, wie sich die Komplizierung des mathematischen Instrumentariums aus einer Verbesserung der Fragestellung ergab.

In dem zweiten von *Solomon* herausgegebenen Sammelband werden die mathematischen Methoden psychologischer Tests in 19 Aufsätzen einer amerikanischen Studiengruppe dargestellt. Dabei zeigt sich, daß psychologische Tests in viel höherem Maße einer grundlegenden mathematischen Analyse fähig sind, als man zunächst annehmen konnte. Zwei Problemkreise stehen dabei im Mittelpunkt der Untersuchung: Einmal sind diejenigen Größen, die eigentlich gemessen werden sollen, nicht direkt erfäßbar, sie sind nicht manifest, sondern nur latent, so daß sie durch eine Reihe von anderen Faktoren, mit denen sie in einer Beziehung stehen, erschlossen werden müssen. Die Auswahl dieser Ersatzgrößen und der Schluß auf die eigentlich gemeinte Variable bilden das Problem der Brauchbarkeit von Tests. Andererseits existiert aber gerade bei psychologischen Untersuchungen auch das Problem der Verlässlichkeit, d. h. die Frage, wie groß die Sicherheit ist, daß sich unter denselben Umständen auch dasselbe Ergebnis wieder einstellt. Bei der Auswahl einer Testmethode ist es deshalb erwünscht, daß die beiden Indizes für Verlässlichkeit und Brauchbarkeit möglichst groß sind; in diesem Sinne können sie deshalb als Test-Charakteristika angesehen werden. Eine Reihe von Modellen für die Lösung solcher Probleme sind in dieser Arbeit analysiert und zusammengestellt worden. Sie beruhen teilweise auf der multiplen Korrelationsanalyse unter Zugrundelegung einer Normalverteilung für die wichtigsten Einflußfaktoren, teilweise aber auch auf den Verfahren der nichtparametrischen Statistik, die mit wesentlich geringeren Voraussetzungen auskommt. Besonderes Interesse verdient ein Versuch von *Raiffa*, die statistische Entscheidungstheorie auf diese Auswahlprobleme anzuwenden.

Die Studie von *Suppes* und *Atkinson* muß als ein wesentlicher Beitrag zur interdisziplinären Zusammenarbeit in den Sozialwissenschaften bezeichnet werden. Den Autoren geht es in der Hauptsache um den Nachweis von Strukturähnlichkeiten in Situationen, die durch Verhaltensinterdependenzen gekennzeichnet sind, mit dem Ziel, die stochastische Lerntheorie zur Erklärung von Handlungsabläufen zu verwenden, die strategischen Spielen ähnlich sind. Auf die Beziehungen zwischen Spieltheorie und statistischer Lerntheorie ist schon häufig hingewiesen worden; besonders deutlich sind die Strukturähnlichkeiten zwischen diesen beiden Modellen von *Simons* heraus-

gestellt worden (Psychometrika, Vol. 21/1956). *Suppes* und *Atkinson* untersuchen das Verhalten von Entscheidungseinheiten, die sich in der Rolle strategischer Spieler befinden, ohne daß sie die hierfür erforderliche Information besitzen. Dadurch entstehen Lernprozesse, die zu Verhaltensänderungen (als Folge zunehmender Information) führen. Der prognostische Wert der Lerntheorie — in vielen Experimenten erprobt — kann bei der Analyse solcher Situationen den normativen Modellcharakter der Spieltheorie überschreiten und ihren explikativen Gehalt erhöhen. Die Autoren geben zunächst einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der statistischen Lerntheorie und beschreiben die Verfahrenstechniken, die bei der Auswertung der dargestellten Experimente Anwendung finden. In den folgenden 9 Kapiteln werden verschiedene Experimente beschrieben und analysiert, die in der Hauptsache die Struktur bestimmter Spieltypen aufweisen; dabei ändert sich der Grad der Information, die den zwei oder drei „lernenden Spielern“ zukommt, in jedem Experiment. Im letzten Kapitel werden einige mögliche Erweiterungen und Verbesserungen der Theorie angedeutet, wobei besonders die lerntheoretische Interpretation einer oligopolistischen Marktsituation zu erwähnen ist. Hier wird besonders deutlich, daß die Theorie des Marktverhaltens in Zukunft auf die Ergebnisse der statistischen Lerntheorie zu achten haben wird, um den Übergang von der Entscheidungslogik zur Entscheidungstheorie zu finden.

Gerhard Kade-Berlin

Leutner, Helmut: Geldstromtheorie und Liquiditätstheorie. (Veröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität Köln. Band XII.) Frankfurt 1962. Fritz-Knapp-Verlag. 200 S.

Als wertvolles Instrument, um den Ablauf des Wirtschaftsgeschehens in einem Land zu analysieren, erweist sich die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Sie faßt die statistisch ermittelten Leistungstransaktionen einer abgelaufenen Periode zu Aggregaten zusammen, ordnet sie sinnvoll und macht die Beziehungen zwischen ihnen sichtbar. Diese Art von „nationaler Buchführung“ wird seit einiger Zeit regelmäßig in einer Reihe von Staaten angewandt und zur Analyse der wirtschaftlichen Vorgänge herangezogen. In Erweiterung dieses Systems ist in den letzten Jahren die Methode der *Geldstromanalyse* (money flow analysis) entwickelt worden, welche neben den Leistungstransaktionen auch die reinen Finanztransaktionen erfaßt und es somit ermöglicht, sämtliche monetären Ströme in Form einer makroökonomischen Partialanalyse darzustellen. Dabei werden unter *Leistungstransaktionen* (z. B. Verkauf, Erlaß von Verbindlichkeiten) diejenigen Vorgänge verstanden, die das Geldvermögen (Zahlungsmittel plus sonstige Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Wirtschaftssubjekts verändern, während *reine Finanztransaktionen*

(z. B. Darlehensgewährung, Kreditrückzahlung) das Geldvermögen unverändert lassen.

Das Buch von *Leutner* ist eines der ersten, das in deutscher Sprache die Methode der Geldstromanalyse behandelt und die vielfältigen Möglichkeiten, die dieser „*approach*“ bereithält, vor uns ausbreitet. Nachdem er beschrieben hat, wie bisher Geldströme theoretisch im Wirtschaftskreislauf erfaßt worden sind, gibt er einen Überblick über die Analysen in den USA (*Copeland*, Federal Reserve System), den Niederlanden (Niederlandsche Bank) und der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundesbank), in denen die empirisch-statistische Verifizierung der monetären Stromgrößen erreicht worden ist. Danach betrachtet Verf. einige Teilprobleme der Geldstromanalyse, so z. B. die Definition und Abgrenzung der Geldströme, die Kreditmechanik als Aussage über strenge Beziehungen im monetären Bereich, die Liquiditätswirkungen und die Umschichtung von Geldvermögen. Abschließend werden die Fragen der periodischen Erfassung der Geldströme und der zeitlichen Vorsprungseffekte erörtert und die Zusammenhänge zwischen Geldtheorie und Preistheorie betrachtet.

In der Abhandlung werden durchweg die Meinungen einer großen Zahl von Autoren verschiedenster Auffassung nebeneinandergestellt, ohne jedoch den einen oder anderen Punkt durch eine eigene Stellungnahme zu vertiefen oder unterschiedliche Auffassungen zu interpretieren. *Leutner* selbst weist mit Recht darauf hin, daß in der Theorie „keineswegs Einigkeit über den Geldbegriff“ herrscht (S. 90), bedient sich aber bei der Darstellung der verschiedenen Theorien allein der Terminologie des jeweiligen Autors, als ob gleiche Begriffe von den einzelnen Autoren immer mit gleichem Sinn versehen worden seien. Eben dies trifft aber nicht zu: Dieselbe Begriffshülse bei zwei Autoren garantiert kaum denselben Begriffsinhalt. Daher ermangelt die Schrift von *Leutner* der Vergleichbarkeit der zitierten Auffassungen und läßt den Leser blind gegenüber dem Gemeinsamen und den Unterschieden der einzelnen Lehrmeinungen. *Leutners* Untersuchung würde um vieles wertvoller sein, wenn er „übersetzte“, d. h. den vom jeweiligen Autor verwendeten Begriff in eine einheitliche Sprache transformierte, die „Übersetzung“ in Klammern oder als Anmerkung angäbe und ihn somit erst mit den anderen Begriffen vergleichbar machte, noch dazu, da wir ja mit *Stützels* „Volkswirtschaftlicher Saldenmechanik“ eine Arbeit besitzen, in der die mehrdeutige Terminologie in der Geldtheorie in überzeugender Weise auf einen gemeinsamen Nenner gebracht worden ist, was auch *Leutner* ausdrücklich hervorhebt (S. 98).

Somit bleibt das Bedauern darüber, daß der Verfasser nicht die Gelegenheit wahrgenommen hat, mit seiner Darstellung eine in sich konsistente Einführung in die Theorie und Praxis der Geldstromanalyse vorzulegen. Hingegen stellt der umfangreiche Literaturanhang eine wertvolle Sammlung geldtheoretischer und geldstromanalytischer

Abhandlungen und Quellen dar, so daß *Leutners* Veröffentlichung stets mit Nutzen herangezogen werden kann.

Michael Umlauff-Saarbrücken

Joksch, H. C.: Lineares Programmieren. (Schriften zur angewandten Wirtschaftsforschung, herausgegeben von Walther G. Hoffmann, Bd. 4.) Tübingen 1962. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 202 S.

In dem vorliegenden Buch befaßt sich der Autor mit der umfassenden Darstellung des linearen Programmierens, einem speziellen in der Unternehmensforschung angewandten Verfahren zur Lösung von Optimierungsproblemen, bei denen sich gegenseitig beeinflussende Variable gewissen Beschränkungen unterliegen (z. B. Kapazitätsbeschränkungen bei Maschinen, begrenzte Rohstoffmengen, beschränkte Anzahl von Transportmitteln). Der Verfasser definiert den Gegenstand seiner Studie wie folgt: Lineares Programmieren ist die Untersuchung bestimmter mathematischer Modelle wirtschaftlicher Vorgänge, insbesondere die Bestimmung optimaler Lösungen (S. 3). Wie aus dieser Definition zu ersehen ist, sind zum Verstehen des Buches mathematische Kenntnisse notwendig, jedoch werden nur solche elementarer Natur vorausgesetzt. Hierdurch entspricht *Joksch* auch von dieser Seite dem Leitgesichtspunkt seiner Arbeit, der vor allem darin liegt, dem Praktiker die Techniken des linearen Programmierens nahezubringen und dem Studenten die Möglichkeit zu geben, sich gründlich in dieses Wissensgebiet einzuarbeiten. Zum guten Gelingen dieses Vorhabens trägt bei, daß er bei der Darstellung der Methoden des linearen Programmierens nicht nur theoretisierend verfährt, sondern auch anhand diverser praktischer Beispiele Linear-Programming-Probleme — speziell bezüglich ihres Ansatzes — dem Leser erläutert. Ein Beispiel möge stellvertretend hervorgehoben werden, da es durch seine praktisch-politische Bedeutung im besonderen Maße den sinnvollen Gehalt des linearen Programmierens aufzeigt, und zwar das Problem der Luftbrücke, das eingehend behandelt wird. Allgemein kann gesagt werden, daß der Rahmen der Untersuchung weit gespannt ist, ohne daß jedoch hierdurch die Geschlossenheit der Darstellung durchbrochen wird. Er umfaßt u. a. Transportprobleme, Zuordnungsprobleme, Mischungsprobleme, Probleme mit zufälligen Koeffizienten, linear behandelbare nichtlineare Probleme, ganzzahliges lineares Programmieren sowie verschiedene Lösungsmethoden, wie z. B. die Simplex-Methode und die Multiplex-Methode. Es ist der oben dargelegte Zweck des Buches als erfüllt anzusehen, denn selbst wenn der Verfasser in seiner Einleitung ausführt, daß das Buch nichts enthält, „was nicht schon aus der Literatur bekannt ist“ (S. 2), so darf er doch gewiß sein, durch seine umfassende Darstellung der Materie eine wertvolle Arbeitsgrundlage sowohl für den Praktiker als auch den Studenten geschaffen zu haben.

Dietmar Schiele-Berlin

Liefmann-Keil, Elisabeth: Ökonomische Theorie der Sozialpolitik. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Hrsg. von W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser.) Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961. Springer Verlag, XVI, 424 S.

Die Verfasserin hält an dem Konzept einer auf den Grundlagen ökonomischer Erkenntnisse ruhenden wissenschaftlichen Sozialpolitik fest und setzt damit den einst von *Zwiedineck-Südenhorst* eingeschlagenen Weg fort. Der Begriff der Sozialpolitik als (primär) Politik der Einkommensverteilung liegt nahe, beinhaltet aber eine gewisse Begrenzung bei der Erfassung der tatsächlichen Möglichkeiten der sozialpolitischen Praxis. Die Verfasserin bietet auch mehr als eine Darstellung der Verteilungspolitik und ihrer Wirkungen und benutzt den verteilungspolitischen Aspekt dann als Bindeglied, da sich Maßnahmen des Rechts- und Persönlichkeitsschutzes sowie ein allgemein zugängliches Bildungs- und Erziehungswesen indirekt als einkommensfördernd erweisen. Bei dieser Betrachtungsweise verlieren die sozialpolitisch bedeutsamen ideellen Möglichkeiten der Ausgleichspolitik naturgemäß an Gewicht. So verteilt die Schule nicht nur „Sozialchancen“ (*Schelsky*), sondern hilft als demokratisiertes Instrument auch soziales Ressentiment abbauen und die gesellschaftliche Integration fördern. Andererseits wäre angesichts der sorgfältigen Einarbeitung nicht nur der umfangreichen englischen, amerikanischen und skandinavischen Fortschritte der modernen Wirtschaftstheorie, sondern auch der Forschungsergebnisse mit politisch-soziologischem Einschlag der Titel „Politische und ökonomische Theorie der Sozialpolitik“ durchaus gerechtfertigt. Das Werk ist also breiter angelegt als sein Titel, und gerade die eingehende Darstellung der Gruppenstrategie verdeutlicht, wie sehr Sozialpolitik durch die Trägerschaft sozialer Gruppen und die ökonomischen Auswirkungen auf bestimmte Gruppen Gesellschaftspolitik ist.

Die vier Hauptabschnitte befassen sich mit Zielen, Instrumenten und Strategie der Sozialpolitik; der sogenannten Einkommensumverteilung; der Regelung der Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen und schließlich der Sozialpolitik im internationalen Rahmen. Jeder dieser Abschnitte beeindruckt durch die Fülle des verarbeiteten Materials, die Klarheit der Darstellung und die Ausgewogenheit des Urteils.

Dazu einige Beispiele: Anlässlich der Ausführungen über den Maßstab der Gerechtigkeit wird die Bedeutung wissenschaftlich nicht beweisbarer Werturteile, die in sozialpolitischen Zielsetzungen und Entscheidungen zum Vorschein kommen, betont (S. 24, 97); die klare wertneutrale Linie verdient Zustimmung in Anbetracht der vielerorts wieder spürbaren Unsicherheit in Wertfragen. — Bei der Behandlung der Theorie des Zweitbesten wird gezeigt, wie sich die Zielvorstellungen in praktischen Forderungen zu „second best solutions“ wandeln (S. 31). — Obwohl nach der mathematischen Ableitung (S. 37) die Arbeitnehmer bei Monopolstellung des Arbeitgebers

auf dem Arbeits- und Absatzmarkt lohnmäßig schlechtergestellt werden als bei freier Konkurrenz, wird die Wirklichkeit nicht der Theorie zuliebe zurechtgebogen; die Verfasserin führt aus, daß die Machtstellung der Monopolunternehmen diese zur Zahlung höherer Entgelte befähigt, weshalb die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften regelmäßig Monopolisierungs- und Konzentrationstendenzen unterstützen (S. 38, 409). — Die Verbindung zur Wirklichkeit bleibt auch an anderer Stelle gewahrt: Die auf S. 407 getroffene Feststellung, die Sparquote sei mit steigendem Einkommen nicht gewachsen, stellt viele Folgerungen aus Modellen in Frage, bei denen die Prämisse zunehmender Sparneigung mit höherem Einkommen gemacht wurde. — Das französische Beispiel der Mindestlöhne in Verbindung mit der gleitenden Lohnskala und den Manipulationsmöglichkeiten unterstreicht die bedenklichen Folgen einer nicht marktkonformen Lohnpolitik (S. 224). — Bei der Erörterung der Frage, ob der Inflationstrend auf eine lohn- oder nachfrageinduzierte Inflation zurückzuführen sei, wird eine einseitige Erklärung abgelehnt und die Ausnutzung der Situation durch Anbieter wie Nachfragende zur Klärung berücksichtigt (S. 316). Der Anteil der Banken und der Kreditinflation an der Expansion wird klar gesehen (S. 336), die Geldpolitik als bisher kaum benutztes Instrument der Sozialpolitik herausgestellt (S. 93, 100, 101, 319, 351). Hingegen wird die Rolle der Notenbank als Hüterin der Währung dann doch nicht konsequent genug hervorgehoben (S. 337), obwohl sie letzten Endes die Geldmenge für die Expansion zur Verfügung stellt. — Mit der Gleichsetzung von Ausgaben für die Ausbildung mit Investitionen wird hoffentlich einem Gesichtspunkt zum Durchbruch verholfen, der bei der materiellen Förderung unseres Bildungs- und Erziehungswesens an erster Stelle stehen sollte; an diesem Punkt werden die Gewerkschaften auf neue, kaum geahnte Möglichkeiten und Aufgaben aufmerksam gemacht (S. 34, 39 ff., 89, 206, 295, 335). — Die Probleme der Fürsorge werden nicht übergangen, Ursachen und Arten der Armut offengelegt (S. 48 ff.), die Rentenkumulierungen behandelt (S. 73, 98), die Konkurrenz der Ziele und Instrumente in der Sozialpolitik dargestellt. — Die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Freizeit, Steuern und Sparen werden ebenso untersucht (S. 167) wie neue Formen der Selbstfinanzierung durch steuerbegünstigte betriebliche Sozialleistungen (S. 188). — Zur Illustrierung der Folgen der gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensanlage in der Sozialversicherung wird das Beispiel der Schweiz herangezogen, wo die Verwaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung den Pfandbriefmarkt beherrscht (S. 215). — Eine isolierte Betrachtung wird immer wieder vermieden: Die Abschnitte über die Sozialpolitik im Sog der Parteipolitik, über die Konkurrenz um die Wählerstimmen (*Schumpeter*), das Hotelling-Theorem und die Bedeutung gesellschaftlicher Machtkonstellationen (S. 106 ff.) führen in die politische Wirklichkeit, die Verquickung zwischen Wirtschaft und Politik ein. — Die Verkürzung der Arbeits-

zeit wird im Zusammenhang mit dem Entstehen zweiter Arbeitsmärkte gesehen (S. 243), das Inflationsinteresse sowohl der Arbeitgeber als der Gewerkschaften erklärt (S. 276, 300, 310), die engen Wechselbeziehungen in Aufbau, Aufgaben und Zielsetzungen zwischen Arbeitgeber- und -nehmerverbänden werden gleichfalls aufgedeckt (S. 275). — Bei der Erörterung der internationalen Sozialpolitik fehlt auch nicht ein Hinweis auf den sozialpolitischen Merkantilismus moderner Staaten (S. 336). Das Konkurrenzargument wird zwar nicht namentlich erwähnt, das Verhältnis von internationalem Wettbewerb und Soziallasten aber erfreulicherweise aus seiner kostenbetonten Vereinzelung gelöst und im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen richtig eingeschätzt (S. 377). — Der Abschluß des Buches („Einige Entwicklungstendenzen“, S. 405 ff.) vereint in besonders meisterhafter Weise hohen Sachgehalt und prägnante Form. — Es ist im einzelnen unmöglich, die Breite des behandelten Stoffes annähernd einzufangen oder über die Vielzahl der Anregungen ein zutreffendes Bild zu geben.

Unberücksichtigt bleibt — entsprechend der theoretischen Anlage — die Geschichte der Sozialpolitik. Wegen der Misere der Sozial-, insbesondere der Krankenversicherung, hätte man sich ein Eingehen auf die Zweckmäßigkeit mancher Bestimmungen (Lohnfortzahlung) gewünscht. Die Bevorzugung des kurzfristig Versicherten zu Lasten des länger Versicherten stellt einen wunden Punkt in unserem Versicherungssystem dar (S. 223), und hier sollte sich die Wissenschaft berufen fühlen, den Hebel anzusetzen. Überhaupt wird einer Auseinandersetzung mit dem Problem „kollektive Sicherung — Selbstvorsorge“ zu sehr ausgewichen, obwohl es sich um eine Existenzfrage der freiheitlichen Welt handeln dürfte. Auch über die produktivitätssteigernden Wirkungen oder die unproduktiven Folgen sozialpolitischer Maßnahmen wären mitunter nähere Ausführungen vorteilhaft gewesen; denn hier liegt ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der sozialpolitischen Praxis. Erstaunlich ist auch, daß angesichts der begrößerten Berücksichtigung vieler ausländischer Autoren ein verdienstvoller deutscher Forscher wie *Weddigen*, der sich nachdrücklich für die Theorie der Sozialpolitik auf nationalökonomischer Grundlage einsetzte, nicht einmal erwähnt wird. Anzumerken wäre noch, daß ein kurzer Abriß über die Sozialpolitik in totalitären Staaten die im wesentlichen auf eine freiheitliche Wirtschaftsordnung abgestellten Ausführungen abgerundet und den Charakter des Lehrbuches verstärkt hätte.

Die Aufstellung über die Lohnquote (S. 285) sollte sich auch auf die Nachkriegszeit erstrecken. Der Unterschied zwischen höchstmöglicher allgemeiner Versorgung (S. 6) und bestmöglicher Verteilung (S. 7) bei gegebenen Voraussetzungen erscheint sehr subtil, zumal, wie die Verfasserin selbst ausführt, Verteilungspolitik durch ihre Rückwirkungen auch Produktionspolitik ist. Gemessen wird die Versorgung an dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit (S. 6). Wie dieser im

einzelnen beschaffen ist, wird leider nicht ausgeführt. Wo liegt die Abgrenzung zur Rentabilität bzw. volkswirtschaftlichen Produktivität? Bei dem Weg zur Kontraktkurve im Box-Diagramm (S. 10—12) wird von „Wirtschaftlichkeitserwägungen“ ausgegangen: denn auf der Kontraktkurve erreichen sowohl A als auch B höhere Indifferenzkurven. So wäre Wirtschaftlichkeit das Streben des Verbrauchers nach höchstem Nutzen. Wirtschaftlichkeit soll doch aber auch ein produktionspolitischer Maßstab (S. 6, 7), also ein Kriterium über die Zweckmäßigkeit der Produktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht sein. Andererseits orientiert sich auch der Maßstab der Gerechtigkeit am Nutzensausgleich. Es scheint schwierig, hier reinliche Scheidungen vorzunehmen.

Auf S. 94 dürfte der umfassendere Begriff „Arbeitsmarktpolitik“ für sozialpolitische Zwecke dem Ausdruck „Preispolitik“ vorzuziehen sein. Den Arbeitgeberbeitrag als indirekte Steuer aufzufassen (S. 167), erscheint bedenklich. Beiträge sind Sonderlasten für Sondervorteile (hier zugunsten des Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber im Fall der Arbeitsunfähigkeit usw. keine Leistungen aufzubringen hat). Arbeitgeber- und -nehmerbeitrag fehlt ein Kennzeichen der Steuer: generelle Entgeltlichkeit (oder: nicht vorhandene Entgeltlichkeit). Daß sie als Steuern eingeschätzt werden und wirken, ändert daran nichts. Bei der Frage, ob die Fortentwicklung der Sozialversicherung dem Versorgungs- oder dem Versicherungsgedanken folgen soll, kommt dem Unterschied in der Finanzierung durch Steuern oder Beiträge wohl einiges Gewicht zu. Die Beitragsfinanzierung führt eher zu einer staatsunabhängigen Sozialversicherung und damit zur Selbstverwaltung (Ziel der französischen *Sécurité sociale*); eine stärkere Betonung der speziellen Entgeltlichkeit könnte zudem den Beitragszahlern ihre Verantwortung bewußter machen. Die Schlußfolgerung, das Sozialbudget sei ein Teil des Staatsbudgets, wenn man die Beiträge als Steuern auffaßt, läßt sich auch umkehren und übersieht die staatlichen Zuschüsse zur Sozialversicherung, die wohl den Ausschlag für die nachrichtliche Eingliederung des Sozialbudgets in den Staatshaushalt gaben.

Auf S. 200 wird das Aufkommen neuer Bedürfnisse bei steigendem Einkommen vielleicht zu sehr unterschätzt; vielfach wird nur noch für Luxusbedürfnisse gearbeitet und ihrer Befriedigung manches Freizeitopfer gebracht. Die Darstellung auf S. 170 legt den Schluß nahe, daß der Übergang von der proportionalen zur progressiven Steuer ein höheres Versorgungsniveau ermöglicht; das gilt nur für den Teil des Astes der neuen Budgetlinie, der oberhalb PZ liegt.

Den Außenhandel auf die komparativen Vorteile basieren zu wollen (S. 370), heißt doch wohl, die Theorie für die Praxis des Außenhandels zu nehmen. Das Gesetz der komparativen Kosten sagt, was geschehen *sollte*, wenn man aus der internationalen Arbeitsteilung den größten Vorteil ziehen wollte (Harrod). Praktische Erwägungen bestimmen die Länder und ihre Wirtschaftssubjekte mit

guten Gründen dazu, ihre komparativ teurere Produktion zuungunsten der komparativ billigeren fortzusetzen und über den Außenhandel die Güter zu beziehen, die sie nur mit (absolut) höheren Kosten herstellen könnten.

Ob die Heraufsetzung des Diskontsatzes die Geldwertstabilität wirklich sichern kann (S. 100), muß bezweifelt werden; zumindest empfehlen sich gleichzeitig Kreditrestriktionen und das Verbot der Verzinsung von Auslandseinlagen. — Auf S. 269 entsteht fälschlicherweise der Eindruck, der (Deutsche?) Beamtenbund sei eine Organisation von Angestellten.

Man glaubt der Verfasserin gern, daß ihr Buch den Ertrag jahrelanger Arbeit bildet. Das Manuskript wurde 1960 abgeschlossen und mit ihm ein sozialpolitisches Lehrbuch unter Einschluß der letzten Forschungsergebnisse vollendet. *Rochus Castner-Nürnberg*

Wohnungsbau für Minderbemittelte. Bericht über eine Tagung der Volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Bayern am 6. Dezember 1955, herausgegeben von Dr. M. Schneider (Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 21). Berlin 1956. Verlag Duncker & Humblot. 124 S.

Die umfangreichen Zerstörungen des Krieges, vor allem der deutschen Wohnzentren einerseits und der ungeheure Zustrom von Flüchtlingen und von Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten andererseits haben die Wohnraumfrage, und die Entblößung des deutschen Kapitalmarkts nach der Währungsreform die Wohnraumbeschaffung zu einem Kardinalproblem der Nachkriegszeit werden lassen. Obgleich die Bundesrepublik mit der Zahl der neu errichteten Wohnungen allen andern Ländern weit voraus ist, steht dem Abgang der Zahl der Wohnungssuchenden ein fast gleich hoher Zugang gegenüber, der insbesondere aus der Zahl neuer Eheschließungen erwächst. Bei den Vermittlungen von Wohnraum müssen trotz vorliegender Dringlichkeit nicht selten die Bedürftigsten zurückstehen, da sie oftmals nicht einmal in der Lage sind, die nach sozialen Gesichtspunkten festgesetzten Richtsatzmieten zu zahlen, geschweige denn einen sogenannten Baukostenzuschuß oder -vorschuß zu leisten.

Um eine weitere Gefährdung des volkswirtschaftlich so wichtigen Kräftepotentials zu vermeiden und eine Besserung, u. U. sogar eine Lösung dieses schwierigen Problems zu erreichen, hatte es sich die Volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Bayern in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1955, die unter der Leitung von Adolf Weber stand, zur Aufgabe gemacht, diesen Fragenkomplex im Kreise namhafter Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zur Diskussion zu stellen. Im Mittelpunkt dieser Tagung standen zwei Referate, deren Thematik sich in diesem Zusammenhang fast von selbst ergab. So sprachen Michael Schneider über „Wohnungsbau für Minderbemittelte (unter besonderer Berücksichtigung der Beschaffung von Eigenkapitalersatz)“ und Thaddea Nitschke-Stahl über die

„Unterbringung Minderbemittelter aus der Perspektive der Wohnraumbewirtschaftung“.

Obleich beide Referenten aufgrund jahrelanger praktischer Erfahrung ausgezeichnete Sachkenner auf diesen Gebieten sind, waren die Referate letztlich nur als Grundlage und Ausgangspunkt für eine umfassende Diskussion gedacht. Trotz zahlreicher Wortmeldungen und gehaltvoller Beiträge konnte auch diese Tagung kaum eine Lösung, wohl aber eine Vielzahl produktiver Gedanken zu diesem Problem bringen. Ein greifbares und vielleicht das wichtigste Ergebnis dieser Sitzung lag darin, daß durch die Diskussion dieser Fragen in einem so angesehenen Gremium wie der Volkswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft für Bayern der Öffentlichkeit und insbesondere den dafür in Betracht kommenden Institutionen und Behörden die Dringlichkeit einer Lösung dieser Aufgaben vor Augen geführt wurde. Aber auch heute sind diese Diskussionen noch mit Nutzen zu lesen.

Friedrich Wilhelm Wichmann-Lüneburg

Schewe, Dieter und Detlev Zöllner: Die vorzeitige Invalidität in der sozialen Rentenversicherung. (Sozialpolitische Schriften, Heft 9.) Berlin 1957. Duncker & Humblot. 83 S.

Gerade im Zusammenhang mit der Rentenreform (Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957) ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, in welchem Umfang eine vorzeitige Invalidität — eine solche vor Vollendung des 65. Lebensjahres — auftrete und welches ihre hauptsächlichlichen Gründe seien. Die Verfasser gehen diesen Fragen nach, indem sie vor allem „Invaliditätsmeßzahlen“ über längere Zeiträume hinweg, getrennt nach Männern und Frauen und nach Arbeitern und Angestellten, berechnen und daraus ihre Schlüsse ziehen, die vielfach von der üblichen Auffassung abweichen. Diese „Meßzahl gibt den Invaliditätsrentenzugang unter Eliminierung des Einflusses des Altersaufbaus der Bevölkerung wieder“ (S. 22) und ermöglicht eine objektive Feststellung der wirklichen Zusammenhänge. Vor allem zeigt sich, daß „die Zeiten des höchsten Invaliditätszugangs in die Perioden wirtschaftlicher Depressionen (fallen)“. Da für die Invalidität die beiden Komponenten des Gesundheitszustands und der Möglichkeit der Verwertung der Arbeitskraft maßgebend sind, ist es nicht weiter verwunderlich, daß bei einer größeren *Arbeitslosigkeit* die Beschäftigungsmöglichkeiten für „angeschlagene“ Arbeitskräfte noch weniger als sonst vorhanden sind, weil sie dann eben nur von völlig gesunden Arbeitskräften ausgefüllt werden (vgl. S. 39). Bekanntlich neigen auch bei größerer Beschäftigungslosigkeit die Betriebe ohnehin dazu, ihre Belegschaften von oben her abzubauen, d. h. die älteren Jahrgänge zunächst zu entlassen. Als Ergebnis ist festzustellen: „So ist der Zusammenhang zwischen Invalidität und Arbeitslosigkeit durch den Invaliditätsbegriff bedingt und die Invalidität in ihrem Gesamtumfang begründet und ‚echt‘ im Hinblick auf die sozialpolitische Zielsetzung.“ Deshalb erklärt die Untersuchung auch als

„die beste Therapie gegen die Invalidität die Vollbeschäftigung“ (z. B. S. 74), weil sie die Beschäftigung von „angeschlagenen“ Arbeitskräften in produktiver Tätigkeit ermöglicht und einen verstärkten Anreiz dazu bietet, die Arbeitsplätze an die Menschen anzupassen — nicht umgekehrt, wie das bei den Maßnahmen der „Rehabilitation“ erforderlich ist. Aus diesem Zusammenhang heraus erklären die Verfasser auch die Einführung einer Rente auf Zeit als recht zweckmäßig.

Als nicht entscheidend für den Rentenzugang werden *Rechtsänderungen* (z. B. durch SVAG und neuerdings durch die Neuregelungsgesetze) erwiesen; sie könnten höchstens „für die Dauer von ein bis drei Jahren plötzliche Änderungen der Invaliditätsmeßzahlen bewirken“ (S. 54). Auch zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten weist nach den vorgeführten Berechnungen der Rentenzugang keine nachweisbaren Unterschiede auf (S. 64). Im Zusammenhang mit der Schwankungsbreite der Invaliditätshäufigkeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftslage ist auch der Hinweis darauf beachtlich, daß „das Risiko der Invalidität im Rahmen dieser Schwankungen nicht versicherbar ist“ (S. 51). Was noch den „regionalen Vergleich“ angeht, so weisen die Verfasser hier mit Recht auf die Auswirkung der Wanderungsbilanz des jeweiligen Gebietes hin, besonders auf den absoluten Anteil der Flüchtlinge sowie deren Umsiedlung.

Zusammenfassend schließt die Schrift mit der Feststellung (S. 77): „Die methodisch bereinigte Darstellung des Invaliditätsrentenzuganges sowie die Berücksichtigung objektiver Differenzierungsmomente läßt keinen Raum für die Annahme einer unterschiedlichen Krankheitshäufigkeit der Bevölkerung, einer veränderten Einstellung der Versicherten oder einer Beurteilung der Invalidität durch die Versicherungsträger.“

Peter Quante-Kiel

Kindel, Karl-Wilhelm und E. Schackow: Die Bedeutung der Altersgrenzen in den Systemen der sozialen Sicherung. (Sozialpolitische Schriften, Heft 10.) Berlin 1957. Duncker & Humblot. 142 S.

Bei der „Altersgrenze“ kann es sich einmal um das *Recht* handeln, sich zur Ruhe zu setzen, zum andern um den *Zwang*, den Arbeitsplatz aufzugeben. Die vorliegende Untersuchung versteht im allgemeinen darunter das „Mindestalter für den Beginn der Ruhestandsicherung“ (S. 12). Aufgeworfen wird die Frage der möglichen Änderung der Altersgrenze vor allem durch die bereits eingetretene längere Lebenserwartung der Menschen und den damit zunehmenden Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung. Nach einem möglichst objektiven Verfahren wird versucht, die maßgebenden Gesichtspunkte zu ergründen, nicht zuletzt auch nach der physiologisch-medizinischen Seite (*E. Schackow* ist Arzt, und die Arbeit ist im Seminar für medizinische Statistik der Freien Universität Berlin entstanden). Nacheinander werden dargestellt die Bestimmungsgründe der Altersgrenze, Untersuchungen über die Frühinvalidität, die (mögliche)

Alterserwerbstätigkeit, die Arbeitsfähigkeit und -willigkeit älterer Personen, die physiologischen Zusammenhänge des Alterns, die Arbeitsmöglichkeiten für ältere Menschen, die Altersgrenzen in den ausländischen Systemen der sozialen Sicherheit, eine Übersicht über die Stellungnahmen und Forderungen zur Altersgrenze und das Problem der äquivalenten Rentenhöhe bei Veränderung der Altersgrenze.

Im einzelnen ist dabei anzumerken: Bei einer Herab- oder Heraufsetzung der Altersgrenze kommen sehr leicht die Interessen der jüngeren und älteren Generation miteinander in Streit, besonders da, wo es Gewohnheit geworden ist, daß bestimmte Stellen für den Zugang der Jüngeren durch eine Zwangsaltersgrenze frei gemacht werden. Andererseits ist es vielfach fraglich, ob und in welchem Umfang überhaupt Ältere (über 65 Jahre) noch gewillt oder fähig sind, eine volle Arbeitsstelle auszufüllen. Die Möglichkeit, den Beginn des Ruhestandes *nur* von der Arbeitsunfähigkeit abhängig zu machen und somit ohne eine Altersgrenze jeden Versicherten auf Antrag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wird man normalerweise ausschalten dürfen. Das Problem der „Frühinvalidität“ wird anhand der West-Berliner Erfahrungen (mit Hilfe von „Invalidisierungstafeln“) und im Vergleich mit Unterlagen aus dem Bundesgebiet geklärt und dabei u. a. festgestellt, daß „in den kleineren Wohnorten eine verhältnismäßig größere Zahl von Frühinvaliden zu beobachten ist als in den Großstädten und daß die Einkommensverhältnisse der in sehr frühem Alter Invaliden wesentlich günstiger als die der anderen Rentner sind“ (S. 73). Auch hier wird die „schon vor dem Kriege beobachtete Abhängigkeit des Rentnerzugangs von der Arbeitsmarktlage“ bestätigt (S. 138). Was die tatsächliche Beschäftigung von über 65 Jahre alten Personen angeht, so ist nach allen beigebrachten Unterlagen „der Anteil der 65jährigen und Älteren ausnahmslos recht gering“ (S. 90); dabei haben überhaupt die Erwerbsquoten der älteren männlichen Bevölkerung seit 1882 stark abgenommen (S. 92) trotz Zunahme der Erwerbsquote im ganzen. Ein Vergleich etwa mit Schweden (wo für *alle* Staatsbürger die „Volks-pension“ gilt) zeigt, daß dort die Invaliditätsverhältnisse wesentlich günstiger sind (S. 102). Überhaupt liefert ein Vergleich mit den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung des Auslands geeignete Unterlagen zur weiteren Beurteilung der Frage der Altersgrenze (S. 130 ff.).

Die vorherrschende Meinung mindestens bei uns ist die, daß die bisherige Altersgrenze beizubehalten sei, u. U. mit der Gewährung von *höheren* Steigerungsbeträgen bei gelegentlicher Weiterarbeit über 65 Jahre hinaus. Zu betrachten ist dabei auch, daß ein allgemein *früherer* Rentenbeginn auf eine Kürzung der Rente hinauslaufen würde.

Zum Schluß erörtern die Verfasser noch die Möglichkeit einer „Teilrente“ (ähnlich der Unfallversicherung) bei Fortsetzung der Tätig-

keit trotz Einbuße von mehr als 50 % der Erwerbsfähigkeit sowie die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für ältere Menschen. Wie man auch im einzelnen zu den Vorschlägen stehen mag, ihre Begründungen sind doch auf alle Fälle sozialpolitisch von großem Interesse.

Peter Quante-Kiel

Bureau Européen de la Jeunesse et de l'Enfance. Berichte I A: Die Berufsausbildung in der britischen Kohle- und Stahlindustrie; II A: Die Berufsausbildung der Jugendlichen in der Textilindustrie der Mitgliedsländer des Europarates; III: Die Berufsausbildung der Jugendlichen in der Mechanischen Industrie der Mitgliedsländer des Europarates; IV: Die Berufsausbildung, insbesondere der Jugendlichen, im Baugewerbe der Mitgliedsländer des Europarates; V: Die Berufsausbildung der Jugendlichen in der Landwirtschaft der Mitgliedsländer des Europarates; VII: Die Berufsausbildung in den Banken Europas; Chemische Industrie: Untersuchung über den Stand der Berufsausbildung in der chemischen Industrie der europäischen Länder.

Als das Bureau Européen de la Jeunesse et de l'Enfance im April 1957 in Rom eine dritte internationale Konferenz über Fragen der Berufsausbildung abhielt, war die Resonanz, die der Haltung des Büros in Fragen der eigenen Organisation in der Presse zuteil wurde, nicht frei von kritischen Tönen¹. In sachlicher Hinsicht ist das Bemühen, einen Überblick über die Berufsausbildungsverhältnisse in den europäischen Ländern zu vermitteln, jedoch anerkannt worden. Es liegt nahe, in einer Zeit des Werdens übernationaler Wirtschaftsgemeinschaften, deren Natur auf eine Freizügigkeit der Arbeitskräfte angelegt ist, vergleichende Vorstellungen über die beruflichen Ausbildungsbedingungen in den beteiligten Ländern anzustreben. Die hohe Schwierigkeit eines solchen Unterfangens wird durch die Unzulänglichkeiten gekennzeichnet, die sich bereits bei der Übersetzung von Berufsbenennungen ergeben. Diese werden besonders deutlich bei einer Durchsicht der International Classification of Occupations for Migration and Employment Placement², die hinsichtlich der Berufsbenennung mehrsprachig, hinsichtlich der Erläuterungen aber nur in englischer Sprache abgefaßt worden war. Die an deren Stelle getretene International Standard Classification of Occupations ist 1958 vom Internationalen Arbeitsamt³ in Englisch, Französisch und Spanisch vorgelegt und vom Statistischen Bundesamt in die deutsche Sprache übersetzt worden. Was sich bei den Verhandlungen über den Aufbau dieser Systematik bereits abzeichnete, wurde bei der eigensprachlichen Bearbeitung mannigfach fühlbar: Wortgleichheit einer Berufsbenennung bedeutet nicht immer auch

¹ Vgl. z. B. *Schneider*, Düsseldorf, Merkwürdigkeiten eines Kongresses, Handelsblatt, Düsseldorf, vom 26. Mai 1957, S. 2.

² Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1952.

³ Internationales Arbeitsamt: Internationale Standardklassifikation der Berufe. Deutsche Ausgabe: Statistisches Bundesamt. Stuttgart und Mainz 1960.

Inhaltsgleichheit des durch sie bezeichneten Tätigkeitskomplexes, und die Abgrenzung eines solchen Komplexes deckt sich nicht stets mit den uns geläufigen Berufsbegriffen. Ein Element dieser Unterschiedlichkeit bilden sicher die Formen der Berufsausbildung. Manche Schwierigkeiten einer internationalen Berufssystematik konnte das Europäische Jugend-Büro bei der Darstellung dieser Berufsausbildungsformen dadurch vermeiden, daß es seine Arbeiten nach Wirtschaftszweigen gegliedert hat. Dadurch ist beispielsweise die Aufsplitterung des Bankangestelltenberufs in einzelne Funktionsgruppen, die in der International Standard Classification of Occupations für europäische Vorstellungen störend wirkt, hier unterblieben. Andererseits werden auf diese Weise verschiedene Berufe miteinander betrachtet (z. B. für die Maschinenbauindustrie), was die Verarbeitung des dargebotenen internationalen Stoffes erschwert, da die einzelnen Länder hintereinander abgehandelt werden. Daß dies nicht nach einem einheitlichen Schema geschieht, mag damit zusammenhängen, daß die von dem veröffentlichenden Büro zusammengestellten Fragen nicht in allen Ländern mit gleicher Vollständigkeit beantwortet werden konnten, vielleicht auch nicht vollkommen auf deren Auskunftsmöglichkeiten und die Zuständigkeitsverteilung ihrer hierfür in Betracht kommenden Stellen abgestimmt waren. So ist es schwer für den Benutzer, dem es nicht nur auf ein Nachschlagewerk über die Berufsausbildungsverhältnisse für einen bestimmten Wirtschaftszweig innerhalb eines Landes ankommt, sondern auf eine Zusammenschau ihrer Gleichmäßigkeiten und Unterschiede für alle behandelten Länder, diesen Überblick zu gewinnen. Nicht nur das praktische Bedürfnis des internationalen Arbeitsmarktausgleichs und das der berufssystematischen Orientierung, sondern auch der Bedarf an Unterlagen für die berufsausbildungspolitische Beurteilung der beruflichen Umschichtung, die sich unter dem Druck der fertigungs- und energie-technischen Entwicklung vollzieht, machen eine Synopsis zur Arbeitsvoraussetzung für die „Möglichkeit einer Synthese zum Vergleich unserer nationalen Formen der Unterrichtsmethoden“, wie sie das Büro selbst wünschte. Am nächsten kommen diesem Bedürfnis die zusammenfassenden Betrachtungen von *Serieyx* im Bericht über die Maschinenbauindustrie und von *de Launay* für die Landwirtschaft. Zu einer internationalen Abstimmung in der Berufsnachwuchsförderung lieferte auf dem Gebiet des technischen, insbesondere des in diesem Wissensbereich hochqualifizierten Nachwuchses im Rahmen des Themas „Ausbildung der Ausbilder“, das der eingangs erwähnten Konferenz zugrunde lag, das Referat von *Behler* einen nützlichen Beitrag unter der Sicht der voranschreitenden Automatisierung⁴. Diese Ent-

⁴ *Behler* u. Mitarb., Einwirkung der Mechanisierung, Rationalisierung und Automatisierung auf den Bedarf und die berufliche Ausbildung der Arbeitskräfte, Ergebnisse einer Repräsentativerhebung und ihre Auswertung für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Berufserziehung des Wirtschaftsnachwuchses, Heft 46 der Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages.

wicklungserscheinungen, die Tätigkeitsformen bilden, die zum Teil vom Spezialisten fort zu der in den grundlegenden Kenntnissen mehrerer traditioneller Berufe bewanderten Fachkraft führen, sind das Ausbildungsproblem der Zukunft. Es ist aber nicht so neu, daß es als Aufgabe der Berufsausbildung⁵ und „Occupational Information“ nicht bereits im nationalen und internationalen Rahmen erkannt worden wäre. Hinsichtlich dieser Problematik wie auch anderer für die überstaatliche Zusammenarbeit in den letzten Jahren aktueller Fragen der Berufsausbildung wird bei der Durchsicht der Arbeiten des Büros das Fehlen einer Tuchfühlung mit den Arbeiten der großen internationalen Organisationen empfunden. Insofern tangierte die Unklarheit der organisatorischen Einordnung und Fundamentierung des Büros im Rahmen der offiziellen internationalen Zusammenarbeit auch seine sachliche Tätigkeit. Der Wert der von ihm veröffentlichten Arbeiten als Material und Quelle über die verschiedenen Gegebenheiten der Berufsausbildung in den einzelnen Ländern wird von diesen Erwägungen nicht berührt. *Hans Sperling-Wiesbaden*

Schenk, Fritz: Magie der Planwirtschaft. Berlin 1960. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln. 286 S.

Der Verfasser, selbst fünf Jahre in der sowjetzonalen Wirtschaftsführung tätig gewesen, schildert in diesem Buch die Entwicklung und die Praxis der mitteldeutschen Planwirtschaft. Da sich diese nicht wesentlich von der Wirtschaftsordnung der anderen Ostblockländer unterscheidet, so gibt er häufig auch Hinweise auf die gleichen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Probleme und die alle Ostblockstaaten bindende marxistische Ideologie. Das Buch soll zu einer richtigen Beurteilung der sozialistisch-kommunistischen Wirtschaftsverhältnisse anleiten. „Es erscheint mir unerlässlich, daß wir Stärken und Schwächen des kommunistischen Wirtschaftssystems realistisch einschätzen und die Möglichkeiten abwägen, die uns gegeben sind, um der politischen und wirtschaftlichen Expansion des Ostblocks wirksam zu begegnen“ (S. 10/11).

Die Planwirtschaft im kommunistischen Machtbereich sei total, aber weit davon entfernt, perfekt zu sein. „Diese Wirtschaft hat ständig systembedingte Funktionsstörungen, — dennoch funktioniert sie“ (S. 9). „Gerade dieses System, das Menschen, Geld und Material rücksichtslos auf Schwerpunkte konzentrieren kann, ist imstande, unerwartete Leistungen hervorzubringen“ (S. 10).

Der wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Gegensatz zwischen der westlichen und östlichen Welt liegt, wie der Verfasser ganz richtig meint, nicht in der Form des Eigentums an Produktionsmitteln. „Nicht Besitz und Besitzlosigkeit sind die entscheidenden Gegensätze, sondern demokratische Freiheit und Totalitarismus“ (S. 236). In der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus komme es daher nicht auf eine abermalige Korrektur der Eigentumsverhältnisse an, sondern auf die Beseitigung des Totalitarismus. „Erst wenn die Parteidiktatur

⁵ Vgl. z. B. Internationales Arbeitsamt, Bericht des Generaldirektors, Teil I: Automation und andere technische Neuerungen; soziale Auswirkungen. Genf 1957.

zerschlagen ist, kann über die zweckmäßigste Wirtschaftsform gesprochen werden. Dabei wird sich wahrscheinlich schnell herausstellen, daß es sinnvoller ist, zumindest die Kleinindustrie sowie Landwirtschaft, Handwerk und Handel zu privatisieren“ (S. 236/237).

Alle wirtschaftlichen Erfolge würden im gesamten Ostblock „ausschließlich zur Ausdehnung des kommunistischen Herrschaftsbereiches“ genutzt; die Bevölkerung aber habe die Folgen aller Rückschläge und Fehler zu tragen. „Das sollte auch der Westen erkennen. Das gegenwärtige kommunistische System kennt keine wirtschaftlichen Maßnahmen um des allgemeinen Wohlstandes willen. Alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Initiativen dienen nur der politischen Doktrin, sie sind ihr völlig untergeordnet“ (S. 237). Der Verfasser gibt im ganzen eine realistische und aufschlußreiche Darstellung, die immer wieder durch eigene Anschauung, Beobachtung und Erfahrung gestützt, belebt und bereichert wird.

Herbert Schack-Berlin

Stolper, Wolfgang F.: The Structure of the East German Economy. Cambridge Mass. 1960. Harvard University Press. XXV, 478 p.

Wolfgang F. Stolper wirkt als Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Michigan. Unter Mitwirkung von Karl W. Roskamp hat er eine außerordentlich sorgfältige und objektive Darstellung der Struktur und Entwicklung der Volkswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschland gegeben. Seine Arbeit war erschwert durch die gegenüber den westlichen Begriffen unterschiedliche Statistik und durch die mit unterschiedlichen Methoden gewonnenen Zahlen, die einen Vergleich mit der Statistik der Bundesrepublik auszuschließen schienen. Dem Verfasser ist es jedoch gelungen, durch immer wieder neue Vergleiche und Umrechnungen zu einem Zahlenmaterial zu gelangen, das schließlich leidlich zuverlässige Vergleiche ermöglichte und mit dessen Hilfe die großen Linien der wirtschaftlichen Entwicklung in Ost- und Westdeutschland herausgearbeitet werden konnten. So bietet das Buch wohl zum ersten Mal eine einzigartige Darstellung, die die Ergebnisse der wirtschaftlichen Entwicklung in einer freien und in einer kommunistischen Volkswirtschaft zum Gegenstand hat. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, daß es sich hier um zwei Volkswirtschaften handelt, die, ursprünglich miteinander vereinigt, einen der größten Industriestaaten der Welt bildeten und dann, von 1945 ab gewaltsam getrennt, gezwungen waren, andere Wege zu gehen. Aber beide existieren auch heute noch auf dem gemeinsamen historischen Erbe weiter.

Der umfangreiche Stoff wird in sechs Teile gegliedert, von denen der erste Teil die Bevölkerungsbewegung und die Verhältnisse der Arbeitskraft in Ostdeutschland behandelt, worauf im zweiten Teil die ostdeutsche Methode der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt wird. Teil III befaßt sich mit der industriellen Produktion, deren Entwicklung in ihren einzelnen Zweigen analysiert und zahlenmäßig belegt wird. Der vierte Teil umfaßt die Darstellung der Land- und Forstwirtschaft, Teil V gibt einen Überblick über die Bauwirt-

schaft, Handel und Verkehr. Die zusammenfassende Betrachtung des Ganzen findet man im VI. Teil über das Bruttosozialprodukt in Ostdeutschland.

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß, in Preisen von 1936 gerechnet, das mit dem westdeutschen vergleichbare Sozialprodukt Ostdeutschlands von 1950 bis 1955 um 40,6 %, das westdeutsche dagegen im gleichen Zeitraum um 63,5 % gestiegen ist, obwohl der Anteil der Bruttoinvestitionen am Bruttosozialprodukt in Ostdeutschland etwas größer ist als in Westdeutschland (28,3 % gegen 22,9 %). Die ostdeutsche Wirtschaft hat sich also schwächer entwickelt als die westdeutsche. Die Ursachen dafür seien mannigfach und schwer gegeneinander abzuwägen. Der Verfasser schreibt einen maßgebenden Einfluß der dauernden Abwanderung von Arbeitskräften zu, die er auf den die Freiheit beschränkenden Druck des kommunistischen Regimes und auf die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse in Westdeutschland zurückführt. Die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft ist, wie Stolper meint, auf die politischen und ökonomischen Ziele des Kommunismus, also der Sowjetunion, zugeschnitten und nicht auf das Wohlergehen der ostdeutschen Bevölkerung. Dabei muß Ostdeutschland in eine „arme Welt hineinintegriert werden“. Dazu kommen ferner die heute noch spürbaren Auswirkungen der inzwischen allerdings aufgehobenen Reparationszahlungen Ostdeutschlands an die Sowjetunion und endlich die Planungsmethoden. Die Planer müßten vor allem lernen, wie die Preise den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend wirksam gesetzt werden könnten.

Die Ausführungen *Stolpers* bestätigen gerade am Modell der west- und ostdeutschen Wirtschaft, wie das sowjetische Wirtschaftssystem einer geplanten zentralen Verwaltungswirtschaft den Wirtschaftssystemen der freien Welt, hier der deutschen Marktwirtschaft, unterlegen ist. Es wäre sehr erwünscht, wenn Wolfgang *Stolper* bald eine deutsche Übersetzung seines ausgezeichneten Buches veranlassen könnte.

W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin

Wagenlehner, Günther: Das sowjetische Wirtschaftssystem und Karl Marx. Köln-Berlin 1960. Kiepenheuer und Witsch. 353 S.

Ein an sich interessantes Problem wird in 14 Kapiteln abgehandelt. Die Fragestellung ist: Inwieweit unterscheidet sich das sowjetische Wirtschaftssystem von dem des Kapitalismus, den Marx insbesondere im „Kapital“ analysiert hat. Die Antwort lautet: Der sowjetische Sozialismus hat von den grundlegenden Forderungen von Marx nur eine erfüllt, nämlich die Beseitigung des Privateigentums an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln. Im Übrigen hat man die Voraussetzungen, die Marx für die Existenz des Kapitalismus aufgestellt hat, im sowjetischen Sozialismus bestehen lassen. Das sind die Teilung der Arbeit, die Warenproduktion und das Geld, der Wert der Arbeitskraft sowie die Teilung der Gesellschaft in Ausbeuter und Ausgebeutete, wobei im sowjetischen Sozialismus der Staat als Ausbeuter an die Stelle des kapitalistischen Unternehmers getreten ist.

Der Verfasser unterläßt es leider, den Begriff des Wirtschaftssystems zu definieren, um dann im Gegensatz zum „kapitalistischen“ ein Modell des sowjetischen Wirtschaftssystems auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorien und Ideologien darzustellen, mit dem dann die Wirklichkeit der sowjetischen Wirtschaft verglichen werden könnte. *Sombart* hätte hierzu einige Anregungen geben können. So begnügt er sich mit einer meist nur negativen Kritik der sowjetischen Wirtschaftspolitik seit der Einführung der ersten Fünfjahrespläne unter Stalin. Dabei ist die Kritik nicht immer sachlich begründet, was wohl daran liegt, daß der Stoff nicht in ausreichendem Maße theoretisch durchdacht worden ist. Hinweise hierfür hätte die deutsche Literatur wohl geben können. Man braucht da nur auf die Arbeiten von *Hirsch* und *Werner Hofmann* hinzuweisen.

Sachlich unzutreffend ist der Vorwurf, daß der sowjetische Sozialismus die Arbeitsteilung beibehalten habe. Hier übersieht der Verfasser die historische und entwicklungsmäßige Situation der Sowjetunion. Lenin und Stalin mußten einfach den Prozeß der Entwicklung zum Industriestaat fortsetzen, der um 1890 in Rußland begonnen hatte, als die Revolution in Rußland im Jahre 1917 erfolgte. Ohne Arbeitsteilung ist aber eine Industriegewirtschaft und ihre Weiterentwicklung gar nicht möglich. Hätten Lenin und Stalin anders gehandelt, wäre die Sowjetunion nach außen nicht gesichert, und ohne Industrialisierung wäre es auch nicht möglich gewesen, den Lebensstandard der breiten Massen zu heben. Zwischen diesen beiden Polen bewegte sich die sowjetische Wirtschaftspolitik, wobei aus der gegebenen politischen Lage heraus der Sicherung nach außen der Vorzug gegeben werden mußte, und das allein bedeutete schon die entwicklungsmäßige Bevorzugung der schweren Industrie gegenüber der Industrie der Konsumgüter. Dazu kam, daß eine solche Wirtschaftspolitik auch der Marx'schen Reproduktionstheorie entsprach. Man mußte es also in Kauf nehmen, daß der Lebensstandard der breiten Massen sich nur sehr langsam heben konnte, und daß die breiten Massen, um das für die Industrialisierung notwendige Kapital aufzubringen, zum Zwangs-sparen verurteilt wurden.

Wenn im übrigen Lenin, Stalin und auch Chruschtschow die Ideologie und die Theorie nicht in den Vordergrund schoben, sondern den Erfordernissen des Tages entsprechend pragmatisch handelten, so ist dieses pragmatische Handeln doch wiederum nur aus der Ideologie von der führenden Rolle der Sowjetunion bei der Befreiung des Proletariats der ganzen Welt und damit aus der Utopie des Kommunismus als dem Endziel der Selbstverwirklichung des Menschen zu verstehen. Dieser Hintergrund aber tritt nicht immer klar genug in den Ausführungen des Verfassers hervor.

Theoretisch falsch ist u. a. die Behauptung (178), daß als Deckung der sowjetischen Währung neben der Warenmenge seit dem 1. März 1950 ein bestimmter Goldvorrat dient, weil von diesem Tage an der Kurs des Rubels nicht mehr auf Dollarbasis errechnet, sondern einer bestimmten Goldmenge gleichgesetzt wird. Im Widerspruch dazu aber

wird wenige Zeilen später gesagt, daß die Höhe des Geldumlaufs nach den einzelnen Elementen des Wirtschaftsplanes wie Lohnfonds, Warenumsatz, Staatshaushalt usw. bemessen wird, also nicht nach einem bestimmten Verhältnis zur Größe des Goldvorrats. Daß der Rubel Binnenwährung ist, und daß damit das Gold keine monetäre Rolle spielt, sei nur nebenbei erwähnt. Wenn weiter von der Klassenstruktur der Sowjetgesellschaft gesprochen wird, und wenn dann die Funktionäre der kommunistischen Partei zur bevorrechtigten Klasse gezählt werden (238), so fehlt hier eine soziologische Analyse dieser mit Funktionär bezeichneten Gruppe sowie eine Darstellung, wie sich diese neue Elite in anderer Weise bildet als in den nicht kommunistischen Gesellschaften, und wie innerhalb der Partei eine Leistungs- und Eignungselite an die Stelle einer Patronageelite tritt. Es gibt eben keine Gesellschaft, die ohne eine Elite auskommen könnte, wobei die Frage, ob und inwieweit diese Elite die anderen Gruppen der Gesellschaft ausbeutet, auch von der soziologischen Seite her und nicht allein unter ökonomischen Gesichtspunkten erläutert werden muß.

Der Verfasser zweifelt, ob der laufende Siebenjahresplan erfüllt werden kann. Er stützt sich dabei auf eigene Berechnungen und auf die Auffassungen anderer Autoren, die mit ihm gleicher Meinung sind. Die Darlegungen von *Krengel* und *Eisendrath* in der Zeitschrift „Konjunkturpolitik“ von 1959 werden aber nicht berücksichtigt, obwohl sie vielleicht den Verfasser hätten veranlassen können, seine eigenen Berechnungen zu überprüfen. Ob man endlich in der Geschichte der sowjetischen Volkswirtschaft eine extensive und eine intensive Epoche unterscheiden kann, ist wohl zweifelhaft, weil dadurch das Geschehen in eine starre Formel hineingepreßt wird, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Im übrigen, was heißt hier extensiv und intensiv?

Trotz alledem enthält das Buch eine Reihe recht interessanter und auch zutreffender Urteile, aber die Darstellung ist trotz eingehender Kenntnisse der sowjetischen Wirtschaftsverhältnisse, die man dem Verfasser nicht absprechen darf, im wesentlichen doch mehr journalistisch, so daß die gründliche wissenschaftliche Vertiefung des Stoffes fehlt. Den Schlußsätzen des Verfassers wird man durchaus zustimmen können, wenn er darauf hinweist, daß die freie Welt die Herausforderungen des Kommunismus nicht ernst genug nehmen kann, und daß sie dem kommunistischen Fortschrittswahn eine eigene freiheitlich-demokratische Zielsetzung entgegenstellen muß.

W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin

Le régime et les institutions de la république populaire chinoise.

Journée d'études 12.—16. octobre 1959. (Centre d'étude des pays de l'Est Institut de Sociologie Solvay en collaboration avec le Centre national pour l'étude des pays à régime communiste.) Bruxelles 1960. 227 p.

Der Band enthält Vorträge und Diskussionen einer Studientagung vom Oktober 1959. Die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhält-

nisse Chinas werden von Sachkennern, die meist längere Zeit in China zugebracht haben, vorgetragen, so daß der Leser ein zuverlässiges Bild der Lage und der Entwicklungsmöglichkeiten in der chinesischen Volksrepublik erhält. Besonders beachtlich ist der Beitrag *Bettelheims* über die industrielle Entwicklung in China, der es durchaus für möglich hält, daß China schon etwa in einem Jahrzehnt die dritte industrielle Weltmacht werden kann. Aber die Ereignisse der letzten Jahre auf agrarischem Gebiet deuten doch wohl an, daß von dieser Seite her die industrielle Entwicklung gehemmt werden kann, ein Punkt, auf den schon *Rüstow* vor einigen Jahren hingewiesen hat.

W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin

Kiesewetter, Bruno: Der Ostblock, Außenhandel des östlichen Wirtschaftsblocks einschließlich China. Berlin 1960. Safari-Verlag. 386 S.

Krüger, Karl: Der Ostblock. Die Produktion des östlichen Wirtschaftsblocks einschließlich China nach dem Schwerpunktprogramm. Mit 92 Fotos auf Kunstdrucktafeln, 19 Textkarten und einer farbigen Faltkarte. Berlin 1960. Safari-Verlag. 395 S.

Kiesewetter hat bereits vor einigen Jahren umfangreiche Statistiken zur Wirtschaft Ost- und Südosteuropas veröffentlicht. Er ist daher in der kritischen Auswertung östlicher Statistiken bewandert, und auf diesen früheren Arbeiten ist auch die Darstellung über den Außenhandel der Ostblockstaaten aufgebaut. Allein 80 Seiten des umfangreichen Werkes sind einer systematischen Statistik des Außenhandels der Ostblockstaaten gewidmet, so daß das Buch ein wertvolles Hilfsmittel für weitere Studien auf dem Gebiete des östlichen Außenhandels ist. Der Text schöpft kritisch die zugänglichen Quellen aus und verbindet eine wissenschaftlich gründliche Darstellung mit flüssiger Sprache. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, wie der Verfasser die Tätigkeit des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe schildert, und wie er dann die Währungs- und Preisprobleme, die im Außenhandel zwischen den einzelnen sozialistischen Ländern auftreten, so behandelt, daß sie zu einer grundsätzlichen theoretischen Betrachtung führen, die dann zu einer Außenhandels- und Währungstheorie im Bereich sozialistischer Volkswirtschaften zusammengefaßt wird. Am Schluß des Bandes findet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis. *Kiesewetters* Buch dient mit alledem dazu, unsere Kenntnisse über die Außenwirtschaft des „sozialistischen Lagers“ zu erweitern und zu vertiefen.

Demgegenüber fällt das Buch *Karl Krügers* doch erheblich ab. Statistiken sind nur spärlich vorhanden, und dann fehlt bei ihnen meist die Quellenangabe. Nach dem dürftigen Literaturverzeichnis und nach den Zitaten im Text zu urteilen, scheint sich der Verfasser im wesentlichen auf Zeitungsnachrichten, also auf Quellen zweiter und dritter Hand, zu stützen.

W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin

Klingmüller, Erich: Die gegenwärtige Außenhandelsverflechtung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Veröffentlichungen. Band 8.) Berlin 1959. In Kommission bei Duncker & Humblot. 196 S.

Eine fleißige und sorgfältige, dabei kritische Arbeit, die aus einem Textteil und einem umfangreichen statistischen Zahlenteil besteht. Der Verfasser zeigt die tiefgreifende Umgestaltung des Außenhandels der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bis Mitte 1958. Im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe spielt die Sowjetunion als führende Macht innerhalb der sozialistischen Staaten die Rolle der dominierenden Wirtschaft, um einen Ausdruck von *Perroux* zu gebrauchen. Diese Rolle der Sowjetunion muß sich auch auf die Gestaltung des Außenhandels der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auswirken, und so kommt es, daß die Ostzone zum wichtigsten Lieferanten für Maschinen und Ausrüstungen im sozialistischen Ostblock geworden ist. Eine Darstellung der sowjetischen Außenhandelstheorie und der Preisbildung im Außenhandel der Länder, die dem sowjetischen Wirtschaftssystem angeschlossen sind, geben dem Verfasser die theoretischen Ausgangspunkte für seine Betrachtungen. Am Schluß seiner Arbeit versucht *Klingmüller* einen fiktiven deutschen Gesamthandel zu berechnen, um auf die außenwirtschaftlichen Probleme hinzuweisen, die sich im Falle einer Wiedervereinigung ergeben können. Dabei zeigt es sich, daß am gesamtdeutschen Außenhandel die Sowjetunion nach den USA unter den Handelspartnern Gesamtdeutschlands an zweiter Stelle steht, eben weil sie die dominierende Wirtschaft innerhalb des Ostblocks ist.

W. M. Frhr. v. Bissing-Berlin

Hofmann, Werner: Europa-Markt und Wettbewerb. (Volkswirtschaftliche Schriften, herausgegeben von J. Broermann, Heft 45.) Berlin 1959. Duncker & Humblot. 48 S.

Der Autor befaßt sich eingangs mit der Frage, inwieweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Atomgemeinschaft als historisch-entwicklungsgesetzliche Etappe in der Gestaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen angesehen werden können. Da eine Antwort hierauf an das vorausgegangene Stadium zerschnittener internationaler Handelsbeziehungen anknüpfen muß, um allenfalls einen einheitlichen Erklärungsgrund zu finden, untersucht *Hofmann* sodann das Verhältnis zwischen Binnen- und Außenkonkurrenz in der Nationalwirtschaft (deren gemeinsames Medium „spezifische Kaufkraft“ ist, S. 10) und die Antriebe zur Überwindung der zwischenstaatlichen Handelsrivalität: Nach dem Scheitern der Strategie und Taktik des „Handelskriegs“ eröffnete das Multiplikatortheorem neue Durchblicke auf die Rolle der monetären Einkommens- und Beschäftigungsdeterminanten, und es entstand „eine Art weltwirtschaftlicher Solidarität auf der Grundlage permanenter Nachfrageexpansion“ (S. 24 f.). Der zwischenwirtschaftliche Kapitalverkehr spannte „goldene Seile wechselweisen Interesses“ von Land zu Land (S. 26), und neue For-

men privatwirtschaftlicher Zusammenarbeit gewannen Gestalt, die auf eine Änderung der Produktionsordnung selbst abzielen. In dieser schon seit Jahren zu beobachtenden Verwandlung bisheriger Konkurrenz- in Komplementaritätsbeziehungen sieht der Verfasser das Unterpfand der Unwiderruflichkeit (weshalb „Irrevokabilität“?) einer europäischen Wirtschaftsunion (S. 31). Im letzten Abschnitt werden die marktwirtschaftlichen Konsequenzen, der Blockcharakter und die Möglichkeiten einer Ausdehnung der EWG sowie die Beweggründe, Formen und Grenzen eines zwischenwirtschaftlichen Lastenausgleichs dargetan.

Die sehr konzentrierte, aber dennoch klare und aussagereiche Schrift verdient ob ihrer theoretischen Reife und ihres anregenden kritischen Gehalts um so mehr Beachtung, als der Autor originelle Gedanken zu dieser vieldiskutierten Materie beigesteuert hat.

Antonio Montaner-Mainz

EWG und EFTA in wissenschaftlicher Diskussion. Verhandlungen der 15. wirtschaftswissenschaftlichen Tagung in Bad Ischl. Mit Beiträgen von A. Gutersohn, W. Heinrich, H. Kötter, A. Müller-Armack, F. Nemschak, Th. Pütz, K. Thalheim und W. Weber. Herausgegeben von Ernst Lagler. Berlin 1961. Duncker & Humblot. 163 S.

Ende September 1960 hielt die Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft für Oberösterreich in Bad Ischl ihre 15. Arbeitstagung ab, deren Themenkreis dem geistigen Standort Österreichs im Rahmen der gegenwärtigen europäischen Integrationsbestrebungen gerecht werden sollte. Demgemäß zogen die meisten Redner nicht nur eine Zwischenbilanz der europäischen Integration, sondern suchten die für Österreichs Wirtschaft brennende Frage „eines möglichst baldigen und tiefgreifenden Brückenschlages zwischen EWG und EFTA“ (S. 5) von allen wesentlichen Gesichtspunkten aus zu beantworten. Der hier gebotenen Kürze wegen seien nur die Referenten und ihre Vortragsthemen genannt: Theodor Pütz, „Die sozialen Probleme der europäischen Integration“; Walter Heinrich, „Zentralismus und Dezentralismus in der Frage der europäischen Einigung“; Alfred Gutersohn, „Das Gewerbe im integrierten europäischen Markt“; Herbert Kötter, „Die europäische Integration und die Entwicklungsländer unter agrarpolitischen Aspekten“; Karl C. Thalheim, „Die Rolle der südosteuropäischen Länder und die Wirtschaftsintegration des Ostblocks“; Wilhelm Weber, „Möglichkeiten und Grenzen einer harmonisierten Wirtschaftspolitik in Europa“; Franz Nemschak, „Österreich und die europäische Integration“. Außerdem wurde der umfangreiche Diskussionsbeitrag, den Alfred Müller-Armack (sozusagen zur Integrierung der Einzeltvorträge) unter dem Thema „Probleme der europäischen Integration“ als kompetenter Fachgelehrter und zugleich von der Warte seiner politischen Erfahrungen aus lieferte, in Ernst Laglers Nachschrift abgedruckt.

Die gehaltvollen und prägnant formulierten Beiträge halten sich ausnahmslos auf hohem Niveau und machen ihren Autoren wie der

Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft alle Ehre. Der Rezensent darf gestehen, daß er von Wilhelm *Webers* ebenso scharfsinnigen wie umsichtig abwägenden Argumentationen — zum heikelsten Thema — besonders angetan war. *Antonio Montaner-Mainz*

Maas, Walther: Das Zeitalter des Kolonialismus. Von den Conquistadoren zur Konferenz von Bandung. (Veröffentlichung der Schriftenreihe „Wissenschaft und Menschenführung“ des Arbeitskreises für angewandte Anthropologie e. V., Göttingen.) Lüneburg 1958. Meta Kinau Verlag. 104 S.

Auf Grund eines Abrisses der Kolonialgeschichte, deren Ende zweifelsohne bevorsteht, analysiert der Verf. den Begriff des „Kolonialismus“, eine Geisteshaltung, die er in jeder Form ablehnt. Was er über die Rassenüberheblichkeit, ihren Hauptbestandteil, zu sagen hat, ist, man muß sagen leider, nicht nur für die Kolonialmächte, sondern auch für uns aktuell. Gleiches gilt von seiner Kritik der „Geopolitik“, einer anderen Wurzel, deren unweilvolle Einflüsse noch nicht aufgehört haben. Im übrigen wird man diesen Komplex nicht allein als eine Frage des Humanismus und der Ökonomie, sondern vor allem auch der Weltpolitik zu werten haben. Die Lösung des Problems wäre sicher viel einfacher, wenn es nicht unter der Ost-West-Spannung stünde, deutlicher gesagt, wenn die Kolonien nicht vom Kommunismus als „Reserven der Weltrevolution“ betrachtet würden (was diese oder jene Maßnahmen der Kolonialmächte in einem etwas anderen Lichte erscheinen läßt). *Julius Gumpert-Berlin*

Ghanie Ghaussy, A.: Die Rolle des Energiesektors in der Entwicklungspolitik. (Die industrielle Entwicklung, Abteilung A: Untersuchungen zur Volkswirtschaftspolitik, herausgegeben von Fritz Voigt, Band 10.) Köln und Opladen 1960. Westdeutscher Verlag 212 S.

In den Schlußbetrachtungen des Buches kommt der Verfasser zu dem Ergebnis: „Die Erkenntnis dieser Betrachtung besteht letztlich darin, daß der Energieverbrauch die wirtschaftliche Aktivität ankurbelt, wie auch umgekehrt die Expansion der Wirtschaft den Energieverbrauch steigert.“ Das ist beileibe nichts Neues, aber der Weg zu diesem Ergebnis ist fleißig erarbeitet.

Ghaussy, nach Auskunft des Verlages ein Afghane, trägt in diesem Buch eine Menge statistischen Materials zusammen und versteht es, aus vielen Steinchen ein Bild zu formen. Es ist nur natürlich, wenn er sich so sehr in den Gegenstand seiner Betrachtung verliebt, daß er die Entwicklung der Energiewirtschaft für die wichtigste Grundlage jeder wirtschaftlichen Entwicklung hält. Nun ist die Energiewirtschaft zwar von großer Bedeutung, stellt jedoch neben einem ausgedehnten Verkehrsnetz und den notwendigen Transportmitteln, Schulen und Lehrwerkstätten, kurz allem, was heute der Begriff Infrastruktur in sich einschließt, nur *eine* der Grundlagen wirtschaftlichen Wachstums dar.

Im ersten Teil der Arbeit werden die vielfältigen Beziehungen zwischen Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum in allen Sektoren der Wirtschaft verfolgt. Es ist eine wahre Fundgrube gut aufbereiteter Zahlen. Einige Ungereimtheiten fallen dabei kaum ins Gewicht: der Autor schreibt auf S. 24, daß der Gesamtverbrauch an Öl nach dem Krieg von rund 37 Mill. t auf rund 100 Mill. t im Jahre 1955 gestiegen sei und spricht von einer jährlichen prozentualen Zunahme von 13 %; bei diesem Prozentsatz hätte jedoch der Verbrauch im Jahr 1955 über 110 Mill. t betragen müssen. Solche und ähnliche Ungenauigkeiten sind Schönheitsfehler, die sich leicht hätten vermeiden lassen. Es ist auch schade, daß die Tabellen zum Teil veraltet sind: Eine Tabelle über den Anteil der Energieträger am Energieverbrauch verschiedener Länder, die aus dem Jahre 1954 stammt, hat — mindestens im Hinblick auf die Bundesrepublik — nur noch historischen Wert, da sich seither der Anteil des Energieträgers Erdölserzeugnisse erheblich erhöht hat.

Sehr fundiert sind im folgenden die Ausführungen über den zukünftigen Energiebedarf und das Problem der Energielücke. Der erfreulichste Teil des Buches sind jedoch die Kapitel über Energiewirtschaft und Entwicklungspolitik. Jede Seite zeugt davon, wie gründlich sich *Ghaussy* mit der Materie befaßt hat, ohne sich darin zu verlieren. Es wird dem Leser einmal aus einer neuen und speziellen Sicht — nämlich von der energiewirtschaftlichen Situation her — gezeigt, welch große Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den einzelnen Ländern bestehen. Die energiewirtschaftlichen Ursachen der Unterentwicklung beruhen einerseits auf dem Fehlen der klassischen Energiequellen, andererseits auf den unorganischen Bevölkerungszusammenballungen — beispielsweise in den südamerikanischen Hauptstädten — und auf den technischen Schwierigkeiten, die eine Ausnutzung der Wasserkraft für die Stromerzeugung in tropischen und subtropischen Gebieten mit ihren relativ kurzen Regen-, aber um so längeren Dürrezeiten mit sich bringt. Unter diesen Aspekten ist es selbstverständlich, daß die Entwicklungsländer auf die Ausnutzung der Atomenergie große Hoffnungen setzen.

Anerkennenswert ist, daß *Ghaussy* nicht in die Hybris verfällt, für jedes Entwicklungsland ein riesiges Atomkraftwerk zu fordern; er warnt sogar ausdrücklich vor der Gefahr, daß die Entwicklungsländer „über ihre Verhältnisse leben“, und befürwortet, daß ihre Planung sich an dem vorhandenen und zu erwartenden Bedarf orientiert. So klar er einerseits die Initialzündung sieht, die von einem Ausbau des Energiesektors auf die industrielle Entwicklung im allgemeinen ausgeht, so klar erkennt er andererseits als großes Handicap dieses Ausbaus die Finanzierungsfrage. Die Entwicklungsländer können weder durch Sparen noch durch Zwangssparen über Steuern die wirtschaftliche Entwicklung tragen, weil sie einfach zu arm sind, das vorhandene Kapital eine zu geringe Mobilität aufweist und die inländischen Investoren keinen schöpferischen Unternehmergeist besitzen. Es müssen

also ausländische Kapitalquellen gefunden werden, die *Ghauassy* weniger in Darlehen und Geschenken einzelner Industrieländer als in Krediten internationaler Organisationen wie der Weltbank sieht, deren Wirken er große Anerkennung zollt.

Man darf nach der Lektüre dieses Buches gespannt sein auf die folgenden Bände dieser Reihe, die sich mit der Bedeutung einzelner Wirtschaftssektoren für die industrielle Entwicklung befassen soll. Dem Verlag allerdings wäre zu empfehlen, eine stilistische Überarbeitung vorzunehmen. Diese „schließliche Erkenntnis“ (S. 142) soll aber nicht dem Autor zum Vorwurf gemacht werden, der sich als Ausländer tapfer und im großen und ganzen auch mit Geschick der deutschen Sprache bedient hat. *Paul Walter Conzelmann-Mülheim*

Landwirtschaft und Industrialisierung in den Entwicklungsländern.

Bericht über den wissenschaftlichen Teil der 22. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V. am 26. und 27. Oktober 1959 in Kiel. (Beihefte der Konjunkturpolitik, Heft 6.) Berlin 1960. Verlag von Duncker & Humblot. 218 S.

Das einleitende Referat wurde von *F. Baade* über die Beziehung zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Entwicklung gehalten, in dem überzeugend dargelegt wurde, daß und wie angesichts einer rasch wachsenden Bevölkerung in den unterentwickelten Nationen der Erde landwirtschaftliche Erzeugung in großem Stil gesteigert werden könne und müsse, und daß parallel dazu und nicht etwa hinterher die Industrialisierung dieser Gebiete vorangetrieben werden müsse. Auch wenn man das in der UdSSR und vor allem in China Geleistete, das *Baade* häufig für seine Beweisführung heranzieht, differenzierter und, was China anbelangt, auch mit großer Skepsis betrachtet, behalten die vorgebrachten Überlegungen ihr volles Gewicht.

Über Stand, Bedeutung und Möglichkeiten des Bergbaus in den Entwicklungsländern referierte *F. Friedensburg*, über die Entwicklungsländer in der internationalen Arbeitsteilung *A. Jacobs* in hochinteressanten Ausführungen. Die Überlegungen, die *Jacobs* hinsichtlich der Frage stabiler Rohstoffpreise, der Absatzchancen von Industrieprodukten der Entwicklungsländer in den Industriestaaten und der Möglichkeiten des Güteraustausches unter den Entwicklungsländern selbst anstellte, berührten Fragen höchster Aktualität, denen leider die Diskussion nur zum Teil gerecht wurde.

K. Billerbeck befaßte sich mit der Überwindung der offenen und versteckten Arbeitslosigkeit in den Entwicklungsländern und entwarf ein System der Wirtschaftsentwicklung, das nicht zur Auflösung der dörflichen Gesellschaft führen soll, sondern ihre allmähliche Umwandlung anstrebt. Mittels genossenschaftlicher und anderer Organisationsformen müßte danach die Landwirtschaft gefördert und zugleich Handwerk und Industrie nicht in großen Industriezentren, son-

dern aus der dörflichen Gemeinschaft aufgebaut und entwickelt werden. Eingehend widmete sich der Referent in diesem Zusammenhang den schwierigen personellen Problemen in den Entwicklungsländern. Diesem Referat schloß sich schließlich eine vortreffliche Analyse K. H. Pfeffers über die Bildung sozial-ökonomischer Führungskräfte in den Entwicklungsländern an.

Was die Diskussion anbelangt, so fehlte es, wie stets bei dieser Veranstaltung, nicht an vortrefflichen und sachdienlichen Beiträgen. Trotzdem sollte man sich überlegen, ob man wirklich jedes auf der Tagung gesprochene Wort drucken muß. Eine Straffung würde der Qualität der Publikation dienen.

Wolfgang Jahn-Düsseldorf

Mellerowicz, Konrad: Planung und Plankostenrechnung. Band I: Betriebliche Planung. Freiburg i. Brsg. 1961. Rudolf Haufe Verlag. 632 S.

Die betriebswirtschaftliche Literatur hat sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße mit Fragen der Planung beschäftigt. Die einschlägigen Veröffentlichungen behandeln jedoch ausschließlich Probleme aus den verschiedenen Teilbereichen der betrieblichen Planung, während es an einer zusammenfassenden Darstellung des gesamten Planungskomplexes fehlt. Der Verfasser hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, eine Universalplanung zu beschreiben, die den Betrieb vom Ganzen her steuert und alle Bereiche und Funktionen umfaßt. Er gliedert das umfang- und inhaltreiche Werk in neun Kapitel: 1. Allgemeines der betrieblichen Planung, 2. Absatzplan, 3. Produktionsplan, 4. Einkaufsplan, 5. Lagerplan, 6. Verwaltungsplan, 7. Kostenplan, 8. Finanzplan, 9. Gewinn- und Bilanzplan.

Im ersten Kapitel beschreibt der Verfasser Wesen, Zweck und Instrumentarium der betrieblichen Planung. Er präzisiert die Begriffe Betriebspolitik, Prognose, Planung und Programm und kennzeichnet die betriebliche Planung als ein Instrument der Betriebspolitik und damit als eine der wichtigsten Aufgaben der obersten Leitung. Nach Erörterung der Voraussetzungen für die Betriebsplanung (Zuverlässigkeit der Voraussagen, Elastizität der Planvorgaben, zweckmäßige Gestaltung des Rechnungswesens und der Organisation, ausreichende Anlaufzeit) werden ihre Grenzen aufgezeigt (Tendenz zur Starrheit, Verlust an Initiative der Mitarbeiter, Kosten- und Zeitaufwand). Die mannigfachen Planarten werden auf ihre jeweilige Anwendbarkeit untersucht, sie werden eingeteilt nach dem Gegenstand (Struktur-, Betriebsvollzugs- und Ergebnispläne), nach dem Umfange (Teilpläne der betrieblichen Funktionen Absatz, Produktion, Einkauf, Lager und Verwaltung; Gesamtpläne für Gewinn und Finanz), nach der Zeitdauer (lang-, mittel- und kurzfristige Pläne), nach dem Planungsablauf (Programm-, Projekt-, Spezial- und Detailpläne) nach der Häufigkeit (Einzel- und Standardpläne), nach der Anpassungsfähigkeit (starre und elastische Pläne). Den Planungsprozeß gliedert der

Verfasser in folgende Stufen: Aufstellung des Planzieles; Ermittlung, Analyse und Zusammenstellung von Unterlagen und Daten für die Planung; Planaufstellung; Abstimmung der Teilpläne; Planvorgabe; Plankontrolle und Plankorrektur. Die Teilpläne der Hauptabteilungen werden entweder in periodischen Zusammenkünften der Hauptabteilungsleiter oder durch eine zwischen der obersten Leitung und den Hauptabteilungen eingerichtete Stabsstelle Betriebswirtschaft, der eine zentrale Planungsabteilung angeschlossen ist, abgestimmt. Der Verfasser sieht in dem zweiten Verfahren die beste organisatorische Lösung, weil eine zentrale Planungsabteilung, der die Koordinierung, Beratung, Kontrolle und Berichterstattung obliegt, die oberste Leitung und die Leiter der Hauptabteilungen entlastet. Über die in einem Gesamtplan zusammengestellten und mit einander abgestimmten Teil-, Gewinn- und Finanzpläne entscheidet eine Planungskommission, in der die oberste Leitung, die Hauptabteilungsleiter und die zentrale Planungsabteilung vertreten sind. Von den verschiedenen Möglichkeiten für die Ermittlung der Planzahlen und der Abweichungen (von „oben“ nach „unten“, von „unten“ nach „oben“, von „unten“ und „oben“ in Zusammenarbeit) bevorzugt der Verfasser trotz des höheren Kosten- und Zeitaufwandes das letztgenannte Verfahren, weil durch die Aufteilung der Planungsfunktion zwischen leitenden und ausführenden Stellen das Verantwortungsgefühl aller Mitarbeiter und die Realität der Planvorgaben gestärkt wird. Einer sorgfältigen Untersuchung werden Wesen und Bedeutung der wichtigsten Planungsgrundlagen unterzogen (Betriebs- und Marktanalysen, Prognosen der künftigen Entwicklung, Standards, Grundsatzentscheidungen). Die Analyse des gegenwärtigen Zustands von Betrieb und Markt bildet den Ausgangspunkt der Planung. Die vom Rechnungswesen aufbereiteten Zahlen werden nach entwicklungsbestimmenden Faktoren geordnet und analysiert, um auf Grund typischer Abhängigkeiten Vergleichszahlen abzuleiten, die als Grundlagen für Prognosen geeignet sind. Die Voraussagen über Absatz, Preise, technische Neuerungen u. a. sind durch Voraussagen über zu ergreifende Maßnahmen zu ergänzen, um die Ziele trotz veränderter Bedingungen zu erreichen. Standards erleichtern die Gewinnung von Planzahlen; ihre Benutzung rationalisiert die Planaufstellung. Voraussetzung für die Aufstellung von Standards sind Meßbarkeit und Normalisierung der Vorgänge, die sich mit ausreichender Stetigkeit wiederholen. Die wichtigsten Standards sind Leistungs-, Finanzierungs-, Kosten- und Gewinnstandards. Die Kostenstandards für die Einzelkosten der Fertigung ergeben sich als Produkt der von der Arbeitsvorbereitung aufgestellten Mengenstandards je Erzeugniseinheit und der erwarteten Marktpreise für Stoffe und Löhne. Zur Gewinnung von Gemeinkostenstandards müssen die Gemeinkostenarten in proportionale und fixe Kosten aufgelöst und letztere aus der Berechnung der Standards ausgeschieden werden. Die Fixkosten werden in voller Höhe in die Planung einbezogen. Gewinnstandards

sind Plangrößen, die nicht das Ergebnis sondern die Grundlage der betrieblichen Planung bilden. Der Standardgewinn ist der in vH des investierten Kapitals ausgedrückte angemessene bzw. notwendige Periodengewinn; er soll die kontinuierliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum sichern und der gesamtwirtschaftlichen Verantwortung entsprechen. Grundsatzentscheidungen werden als betriebspolitische Richtlinien der Betriebsplanung bildende Entscheidungen der obersten Leitung definiert. Sie regeln alle grundlegenden alternativen Verhaltensweisen der Verkaufs-, Beschaffungs-, Produktions-, Personal- und Finanzpolitik. Die Anforderungen an die Genauigkeit der Planung dürfen nach Ansicht des Verfassers nicht überspitzt werden. Selbst wenn ein Plan laufend geändert werden muß, so ist der Zwang zum bewußten Handeln ein Fortschritt gegenüber der Planlosigkeit. Ein allgemein gültiger Prozentsatz für die zulässige Abweichung von den Planzahlen kann nicht angegeben werden. Die Systematik der Planung beruht auf der Aufstellung von Teilplänen für die betrieblichen Hauptfunktionen Beschaffung, Produktion, Lagerhaltung, Absatz und Verwaltung, sowie von Gruppenplänen für Finanz, Ergebnis und Bilanz. Die Gruppenpläne können sowohl die Folge der funktionalen Teilpläne als auch die Grundlage derselben sein. Die Koordinierung hat die Aufgabe, die funktionalen Teilpläne untereinander und mit den Gruppenplänen abzustimmen. Die Reihenfolge der Planungen und die Stellung der Teil- und Gruppenpläne im Planungssystem hängt von der Wahl des Ausgangsplanes ab, der absatz-, gewinn-, kapazitäts- oder beschaffungsdeterminiert sein kann. Als Abschluß des Kapitels untersucht der Verfasser die Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Datenverarbeitung im Dienst der Planung.

Die im einleitenden Kapitel dargestellten Voraussetzungen, Arten, Grundlagen und organisatorischen Bedingungen der betrieblichen Planung werden bei den Teilplanungen systematisch abgehandelt und vertieft. Jede Teilplanung wird bezüglich ihres Wesens, ihrer Stellung und Bedeutung im Gesamtplan, ihrer Problematik, ihrer theoretischen und organisatorischen Grundlagen sowie ihrer Anforderungen an das Rechnungswesen analysiert. Zahlreiche der Praxis entnommene Zahlenbeispiele und tabellarische, schematische und graphische Darstellungen erläutern den Text. Die Praxisnähe des Verfassers zeigt sich auch in der Hervorhebung der wirtschaftlichen Grenzen der Planung und der Schwierigkeiten, die der Einführung der Planungsrechnung entgegenstehen. Die geschlossene Planung ist die Domäne des Großbetriebes, während sich Klein- und Mittelbetriebe meistens mit Teilplanungen begnügen müssen. Bei der Absatzplanung interessieren besonders die Analysen der Absatzpolitik und der Vertriebskosten, die exakte Darstellung der Marktforschung, die Aufstellung des Absatzplans und die Untersuchung der Kriterien für die Aufnahme neuer Produkte. Die gründliche Untersuchung der Anwendung des Degressionsgesetzes im Produktions-, Einkaufs- und Lagerbereich

(Optima der Losgrößen, Bestellmengen und Sicherheitsbestände) und ihre Begrenzung durch betriebs-, absatz-, lager- und finanzpolitische Einflußfaktoren sowie durch die Kosten der Optimalrechnung ist eine Fundgrube für die Praxis. Besonders wertvoll ist die Darstellung der Programmplanung, der Prozeßplanung und der Abgrenzung zwischen Planung und Disposition im Produktions- und Einkaufsbereich. Bei der Darstellung der Lagerplanung interessieren insbesondere die Gruppenbildung der Lagerstatistik (Verhältnis der Menge zum Wert), der Umschlag und die Reichweite der Bestände je Materialgruppe, die Minimierung der Summe von Beschaffungs- und Lagerkosten und die Kontrolle der Sicherheitsbestände. Als Verwaltungsaufgaben nennt der Verfasser Organisation und Revision, Finanzwesen, Personalwesen und Sachverwaltung. Diese Aufstellung ist durch Hinzufügung der Stabsstellen zu vervollständigen (z. B. Betriebswirtschaft einschl. zentraler Planungsabteilung und Steuerwesen; Kreditplanung; Rechtsabteilung). Durch Ausgliederung der Kosten-, Finanz-, Gewinn- und Bilanzplanung als besondere Planungsbereiche bleibt für den Verwaltungsbereich nur die laufende Personal-, Sach- und sonstige Kostenplanung, die besondere Planung (Organisationsänderung, Fabrikerweiterung) und die Planung des organisatorischen Verwaltungsaufbaues und -ablaufs übrig. Am Rande sei vermerkt, daß die Personalplanung (Personalanforderungen, -umstellungen, -fluktuationen, Planung des Urlaubs) und die Sachplanung (Räume, Einrichtungen und Hilfsmittel) keine Besonderheit der Verwaltungsplanung, sondern Planungsgegenstände aller funktionalen Bereiche sind.

Da die Vertriebs-, Produktions-, Beschaffungs-, Lager- und Verwaltungskosten in Teilbereichen geplant werden, handelt es sich im Kapitel Kostenplanung um eine Zusammenstellung der Teilpläne und ihre Aufbereitung für die Zwecke der Finanz- und Gewinnplanung. Während in den Unterabschnitten: Voraussetzungen, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Kostenplanung nichts Neues gesagt wird, handelt es sich bei dem Unterabschnitt „Kostenplanung für Zwecke der Verkaufsdisposition“ um eine interessante Vertiefung des kalkulatorischen Problems der Preisuntergrenze durch schichtenweise Aufspaltung der fixen Kosten der Erzeugniseinheit nach ihrer Deckungsbedürftigkeit.

Die Finanzplanung wird vom Verfasser in folgender Weise charakterisiert: Ihr Wesen ist Gegenüberstellung, Abstimmung und gestaltender Ausgleich zukünftiger Einnahmen und Ausgaben; ihre Aufgabe ist die Vorausbestimmung der Finanzvorgänge, die durch die Hervorbringung von Leistungen und die Vornahme von Investitionen bewirkt werden; ihr Ziel ist die rationelle Gestaltung der Finanzwirtschaft durch Budgetierung der Zahlungsvorgänge, durch Deckungsbeschaffung bei höheren Ausgaben und durch Geldanlage bei höheren Einnahmen (Liquiditäts- und Investitionspolitik); sie umfaßt die laufende ordentliche und außerordentliche und die besondere Pla-

nung. Der Erörterung theoretischer Grundlagen (Finanzierungsgrundsätze, geschlossene Planung) folgt eine ausgezeichnete, durch Zahlenbeispiele untermauerte Darstellung der ordentlichen und außerordentlichen Finanzplanung. Abweichend von seiner Planungssystematik bezeichnet der Verfasser die im Beispiel auf Seite 520 gezeigte besondere Planung als außerordentlich. Den Schluß des Kapitels bildet das interessante Beispiel einer geschlossenen Bilanz-, Erfolgs- und Finanzplanung.

Im Kapitel Gewinn- und Bilanzplanung wird die Gewinnplanung nicht als Saldo der geplanten Aufwendungen und Erträge, sondern als primäre Vorgabe des Plan- (Standard-)Gewinns aufgefaßt, so daß die Teilpläne ausgehend vom Plangewinn retrograd aufgestellt bzw. geändert werden. Der Plangewinn setzt zwangsläufig Abweichungen in den Teilbereichen, mithin ein flexibles Planungssystem voraus. Er kann in DM, in Prozent vom Umsatz oder als Kapitalrendite geplant werden. Zweckmäßig wird der Plangewinn nicht als Nettogröße sondern in Form von Komponenten der Kapitalrentabilität geplant, nämlich als Umsatzgewinnrate und als Kapitalumschlagszahl. Nach ausführlicher Untersuchung der theoretischen und technischen Grundlagen der Gewinnplanung folgt eine sehr instruktive Darstellung der verschiedenen Durchführungsmöglichkeiten. Die Bilanzplanung wird vom Verfasser als unselbständige Teilplanung gekennzeichnet, die aber durch die in der Bewertung liegenden Möglichkeiten und Grenzen eine gewisse Eigenständigkeit erhält. Wenn die bilanzpolitischen Erwägungen schon bei den Teilplanungen berücksichtigt werden, ist die Planbilanz nur eine Zusammenstellung der hierfür benötigten Planzahlen. Anderenfalls ergibt diese Zusammenstellung eine vorläufige Planbilanz, aus der die endgültige Planbilanz im Anhängeverfahren entwickelt wird. Die Besonderheiten der Bilanzplanung beruhen auf objektiven und subjektiven Bewertungsproblemen, betriebswirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen, handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, betrieblicher Steuerpolitik, Rücklagen- und Ausschüttungspolitik.

In seinem Schlußwort gibt der Verfasser mit der Interpretation der vier Managerfunktionen: Planning, Organizing, Integrating, Measuring zugleich ein Konzentrat der geschlossenen betrieblichen Planung als Instrument der Unternehmensführung.

Das umfangreiche Werk ist eine bedeutende, qualitativ äußerst wertvolle Leistung, die in enger Verbindung von Theorie und Praxis dem schwierigen Thema völlig gerecht wird. Das Studium dieses Buches bietet dem Unternehmer und den in leitenden Stellungen tätigen Betriebswirten und Ingenieuren eine Fülle von Anregungen für die Einführung und den Ausbau der betrieblichen Planung, den Studierenden der höheren Semester einen ausgezeichneten Lehrstoff des industriellen Managements.

Hermann Funke-Berlin

Habisreitering, Horst H.: Konkurrenz und Kooperation. Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Funktionsweise von Verbänden der Verbraucher. (Volkswirtschaftliche Schriften, herausgegeben von J. Broermann, Heft 43.) Berlin 1959. Duncker & Humblot. 110 S.

Die Broschüre spinnt die Thematik der Nürnberger Diplomarbeit des Autors „Zur Frage der Marktposition des Verbrauchers“ (1955) in einer „Besinnung mehr grundsätzlicher Art“ (S. 5) fort und wirft das Problem auf, ob wirtschaftliche Zusammenschlüsse und zwar speziell Verbraucherverbände dem Wettbewerbsprinzip widersprechen. Nach langen und breiten Erörterungen über die Ursprünge und Wandlungen des Konkurrenzmodells und die „konkurrenzwirtschaftliche Wirklichkeit“ sowie über die „Anpassung der Wirtschaft an den Menschen“ wird diese Frage wiederholt vorsichtig (so etwa S. 94) verneint: „Zusammenschlüsse von Wirtschaftsobjekten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher müssen nicht auf jeden Fall als Widerspruch zum Wettbewerb als Wirtschaftsprinzip aufgefaßt werden. Sie können das Wettbewerbssystem positiv ergänzen, indem sie ihre Tätigkeit auf Kooperation mit den dem Verbrauch vorgeordneten Stufen richten.“ Exkurse über die „Aspekte moderner Psychologie“ und über die Wirtschaftsethik (mit Bezug auf Geltungsstreben und Suggestivwerbung) tragen nicht viel zur Vertiefung der Argumentationen bei, die sich weithin einer literaturkritischen Stellenlese bedienen. So vermag die Lektüre alles in allem nicht recht zu befriedigen, und das Horaz-Zitat S. 94 „parturiunt montes nascetur ridiculus mus“ erscheint als captatio benevolentiae durchaus am Platze. Unschöne Stilwendungen und die eigenwillige Interpunktionsweise des Verfassers befremden nicht minder wie das Totschweigen belangreicher einschlägiger Veröffentlichungen, z. B. der richtungweisenden Werke von J. Kahl (Macht und Markt, 1956) und J. H. Kaiser (Die Repräsentation organisierter Interessen, 1956) aus demselben Verlag, der von J. Bock und K. G. Specht edierten „Verbraucherpolitik“ (Köln und Opladen 1958) und nicht zuletzt zahlreicher gehaltvoller Aufsätze in den Bänden 1956 und 1957 des Hamburger Jahrbuchs für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik.

Antonio Montaner-Mainz

Neumark, Fritz: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates. Tübingen 1961. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 429 S.

In einem Band vereinigt werden hier zerstreut in Zeitschriften und Sammelwerken erschienene Aufsätze und Beiträge des Verfassers zusammengefaßt, auch solche aus ausländischen Publikationen, die nun erstmals in deutscher Sprache vorliegen. Allen diesen Abhandlungen ist mehr oder weniger gemeinsam der Grundgedanke, daß sich die heutige Wirtschaftstheorie auf den in den westlichen Ländern sich abzeichnenden Trend zum Interventionsstaat abstellen muß, der durch veränderte ökonomische und gesellschaftliche Strukturverhältnisse und durch das Vordringen von Massenpostulaten wie derjenigen der Voll-

beschäftigung und einer Neuverteilung der Einkommen und Vermögen bedingt ist. Vorzugsweise werden die Konsequenzen dieser Auffassung für das Gebiet der Finanz- und Steuerpolitik erörtert, es handelt sich mit anderen Worten in der Hauptsache um eine Auseinandersetzung mit den Problemen der sogenannten fiscal policy, der bereits der groß angelegte, hier wieder abgedruckte Beitrag zum „Handbuch der Finanzwissenschaft“ über „Grundsätze und Arten der Haushaltsführung und Finanzbedarfsdeckung“ gegolten hat. In dieser wie in anderen Abhandlungen werden bei grundsätzlicher Zustimmung doch die einem solchen finanzwirtschaftlichen Interventionismus entgegenstehenden Schwierigkeiten und volkswirtschaftlichen Bedenken in vorsichtig abwägender Weise so deutlich herausgestellt, daß man schon eher von einer Kritik zum mindesten an den unentwegten Verfechtern einer fiskalischen Konjunktur- und Redistributionspolitik sprechen könnte. Selbst von dem Dogma der Vollbeschäftigung, die doch einer der wesentlichen Zielpunkte solcher Bestrebungen ist, gestattet sich der Verfasser gelegentlich einen Seitensprung. „Die ... Ansicht“, sagt er an einer Stelle, „daß die sozialen Schäden einer wenn auch nur vorübergehenden Arbeitslosigkeit von 5 oder mehr Prozent prinzipiell schwerer und härter seien als diejenigen einer 2- bis 3prozentigen Preissteigerung, [ist] als zumindest in dieser allgemeinen Fassung übertrieben abzulehnen.“ Da aber Vollbeschäftigung nach bisheriger Erfahrung mit inflatorischen Auswirkungen untrennbar verbunden ist, bleibt dann von diesem Idol eigentlich nicht mehr viel übrig. Anhänger der klassischen Finanztheorie werden sich von Neumark vor allem durch das stärkere Festhalten an den im engeren Sinne finanzwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden; ihnen ist die Stabilität der öffentlichen Finanzen wichtiger als das im Ergebnis immer unsichere konjunkturpolitische Experimentieren mit öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, und sie halten daran fest, daß die Verteilung der Steuerlast lediglich nach Maßgabe der individuellen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat, daß es nicht Aufgabe der Besteuerung ist, über die sich hieraus ergebenden Belastungsunterschiede hinaus Geld aus der Tasche des einen in die des anderen zu stecken. Freilich gibt es keinen rechnerischen Maßstab für eine angemessene Steuerverteilung, aber steuerliche Gerechtigkeit in diesem Sinne ist ein nicht wegzuleugnendes Postulat, das ethisch stärker fundiert ist als die vorwiegend vom Klasseninteresse bestimmte Forderung der Redistribution. Vielleicht kann man annehmen, daß die Obergrenze einer Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit da erreicht ist, wo die Steuer als unzumutbar empfunden wird und deswegen die wirtschaftliche Aktivität erlahmt. Diese Schädigung der Volkswirtschaft wäre auch für Neumark Anlaß, der Steuer Halt zu gebieten. Die praktischen Folgerungen aus den abweichenden Ansichten mögen dann manchmal gar nicht so weit von einander entfernt sein. Der grundsätzliche Unterschied der Standpunkte bleibt aber doch.

Hermann Deite-Berlin

Recktenwald, Horst Claus: Steuerinzidenzlehre. Grundlagen und Probleme. (Volkswirtschaftliche Schriften, herausgegeben von J. Broermann, Heft 35.) Berlin 1958. Verlag von Duncker & Humblot. 164 S.

Seit Merings bekannter Studie über die Steuerüberwälzung im Jahre 1928 sind dreißig Jahre vergangen, bis erneut die Problematik der Steuerinzidenz im deutschsprachigen Raum in einer Monographie zusammengefaßt wurde. Die mannigfaltigen Fortschritte in der Entwicklung neuer theoretischer Werkzeuge im Bereich der Mikro- und Makroökonomie gaben Veranlassung, auch dieses überaus wichtige Teilgebiet der Finanzwissenschaft erneut zu durchforschen. Recktenwald scheint hierfür besonders geeignet zu sein, da er bereits 1952 in einem Aufsatz „Zur Lehre von der Steuerüberwälzung und den Steuerwirkungen“ (Finanzarchiv Tübingen, Bd. 13, 1952, S. 291—305) das Thema aufgegriffen hatte. Ein Jahr später legte er in Mainz eine Habilitationsschrift über diesen Problembereich vor, die dann 1958 in einer überarbeiteten und ergänzten Fassung veröffentlicht wurde. Recktenwald stellt sich die Aufgabe, die Abgabeinzidenz allseitig theoretisch zu durchforschen, indem er mikro- wie makroökonomisch die Steuerinzidenz unter Berücksichtigung unterschiedlicher monetärer Bedingungen sowie des Zeitbedarfes der Anpassung einzel-, zweig- und volkswirtschaftlich zu erfassen sucht. „Das Schwergewicht liegt dabei auf dem Erkennen und Erklären der Wesens- und Wirkungszusammenhänge, nicht auf dem Erarbeiten rationaler finanzpolitischer Grundsätze oder Maximen. Daher werden auch die terminologischen und die schwierigen Methodenprobleme besonders beachtet und eingehend behandelt“ (S. 8). Recktenwald möchte nur die möglichen Wirkungen unter bestimmten oder alternativen Voraussetzungen systematisch ermitteln, nicht aber die tatsächliche Verschiebung einer realen Abgabe. Das international gebräuchliche Wort „Inzidenz“ hält er für nicht ins Deutsche übersetzbar, zumal der sinngemäße Begriff Steuerlastverteilung anderweitig verwandt wird (S. 9).

Einleitend wird die Bedeutung und Notwendigkeit inzidenztheoretischer Untersuchungen dargestellt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Ziele der Fiskal- wie der Ordnungsfinanzpolitik nur erreicht werden können, „wenn Möglichkeit, Tendenz oder gar Ausmaß der Steuerüberwälzung und damit die Steuerträger bekannt sind“ (S. 15). Bei Anerkennung der Kompliziertheit der Materie bleibt der Verfasser optimistisch: „Es ist durchaus möglich, die objektiven Bedingungen der Überwälzbarkeit im einzelnen zu erkennen und im konkreten Falle zumindest Aussagen über die wahrscheinliche Inzidenz zu machen“ (S. 21). Recktenwald ist sich bewußt, daß Inzidenzprobleme nur der in den Griff bekommt, der neben gründlichen finanzwissenschaftlichen und umfassenden preis-, kosten-, vor allem aber geldtheoretischen Kenntnissen ein besonderes Verständnis für die Interdependenz ökonomischer Vorgänge hat und dieses Wissen unter

Beachtung der ökonomischen Verhaltenslehren zweckmäßig und systematisch zur Lösung der Aufgabe einsetzt.

Um *konkrete* Inzidenzprobleme zu lösen, hält Recktenwald es für notwendig, ein theoretisches Rahmenwerk, ergänzt durch empirische Untersuchungen, zu schaffen. „Dabei sollte in vierfacher Richtung weitergegangen werden: (a) in der erheblichen Erweiterung der einzelwirtschaftlichen (Markt-)Analyse, (b) in der weitgehenden Verfeinerung makroökonomischer Daten (Aggregate), (c) in der ‚Dynamisierung‘ der einzel-, zweig- und gesamtwirtschaftlichen Modelle sowie (d) in einer verstärkten Berücksichtigung der Verhaltensforschung“ (S. 25). U. E. ist es noch wichtiger, neben vertieften volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Kenntnissen mit der betrieblichen Steuerlehre vertraut zu sein.

Recktenwald entwickelt zunächst in einer begriffskritischen Studie ziemlich ausführlich terminologische Grundlagen (22 Seiten) und anschließend Methoden der Inzidenz- und Steuerwirkungslehre (19 S.). Mit diesem Rüstzeug sucht er — und das ist der Schwerpunkt der Arbeit — die makro- und mikroökonomischen Inzidenzzusammenhänge (28 und 33 S.) zu erfassen. In drei abschließenden Kapiteln werden knapp die spezifischen Wirkungen der Steuergestaltung (steuertechnische Daten) (5 S.), die Einflüsse des Konjunkturverlaufes und des Wachstumsprozesses (5 S.) und die Inzidenz im Rahmen der Steuerwirkungen (11 S.) untersucht. Damit ist die versprochene Vollständigkeit der Inzidenzlehre formal gewahrt.

Vielleicht wäre eine Beschränkung auf die dann zu vertiefenden beiden Hauptkapitel sinnvoller gewesen. Denn Recktenwald läßt auch die Ausgabeninzidenz unbeachtet — das liegt in seiner Abgrenzung des Untersuchungsobjektes begründet —, nämlich, wie sich die Einkommensredistribution über die Staatsausgaben auswirkt. Ohne eine solche Ergänzung bleiben makroökonomische Analysen unvollständig, da der Kreislauf nicht geschlossen ist.

Der *Begriff Steuerinzidenz* — zumeist gleichgesetzt mit Abgabeinzidenz — bereitet Recktenwald wie auch anderen erhebliche Schwierigkeiten. Recktenwald definiert mehrfach und nicht einheitlich. Einmal wird so das Ergebnis des gesamten Steuerüberwälzungsprozesses bezeichnet (S. 15), dann heißt es: „Die endgültige Belastung der Marktparteien, das Ergebnis des preislichen Überwälzungsvorganges, ist die Inzidenz. Ob überhaupt, in welcher Höhe und in welcher Richtung die Abgabe überwältzt wird, wohin also letztlich oder wie sie sich auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte oder Gruppen verteilt, diese Grundfragen zu beantworten, ist Aufgabe der Inzidenztheorie“ (S. 36). Schließlich heißt es, daß die Steuerinzidenzlehre als Analyse der „endgültigen Änderung in der Verteilung eines gegebenen realen oder nominalen Gesamteinkommens aufgefaßt“ werden kann (S. 41). Die teils sehr interessanten, teils mehr ermüdenden und verwirrenden Ausführungen über die Begriffe Inzidenz und Steuerüberwälzung

werden in zwei die Zusammenhänge aufzeigenden Schaubilder systematisiert:

In der „Systematik der einzel-, zweig- und gesamtwirtschaftlichen Steuerwirkungen (Entzugseffekte)“ werden die unmittelbare Steuerinzidenz, die Preiswirkungen (Steuerverschiebung) und die Substitutionseffekte (Steuerausweichung) unterschieden. Die unmittelbare Steuerinzidenz führt zu Einkommenseffekten, die Preiswirkung zur Steuerüberwälzung (Vor- und Rückwälzung sowie schräge Überwälzung) und zur Steuertilgung (Abb. 1, S. 34; zuerst veröffentlicht in Finanzarchiv, Bd. 18, 1957/58, S. 43). Recktenwalds Pfeilschema der Funktional- und Kausalzusammenhänge in seinen vielfältigen Verästelungen ließe sich bei geringfügigen Variationen durch Andeutung der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Vorgänge ergänzen, wodurch neue Problemstellungen offenkundig würden. Fraglich ist, ob der Begriff der „schrägen Überwälzung“ unbedingt eingeführt werden muß, zumal später auf ihn nicht Bezug genommen wird. Abb. 2 (S. 37) bringt eine weitere Verfeinerung der Steuerüberwälzung. Recktenwald hatte sie bereits 1952 (Finanzarchiv, Bd. 13, S. 298) veröffentlicht. Nur sprach er damals von Fort- statt Vorwälzung sowie von Steuerbelastung (-inzidenz) statt jetzt von der mittelbaren Inzidenz.

Die Diskussion über die *Methoden der Inzidenz- und Steuerwirkungslehre* greift zahlreiche für die gesamte Wirtschaftswissenschaft belangreiche und deshalb oft abgehandelte Probleme auf und setzt sich kritisch mit dem neuesten Schrifttum auseinander. Gefragt wird, ob eine partielle oder totale Gleichgewichtsanalyse, die deduktive oder empirische Methode, eine komparativ-statische oder dynamische Betrachtung, eine kurz- oder langfristige Untersuchungsweise angewandt werden solle, und welche Probleme sich bei der Anwendung des Marginalprinzips ergeben. Alle genannten Methoden können, „einzeln und aufeinander abgestimmt, helfen, das umfassende Inzidenzproblem allmählich in befriedigender Weise zu lösen“ (S. 66). Ein wahrhaft salomonisches Urteil!

Die *makroökonomische Analyse* erklärt die Inzidenzzusammenhänge in einer geschlossenen Volkswirtschaft durch einfache Kreislaufmatrizen, und zwar zunächst in einer reinen Konsumwirtschaft, dann in einer Wirtschaft mit Kapitalbildung und schließlich die Wirkungszusammenhänge in einer unterbeschäftigten Wirtschaft. Dabei wird versucht, mögliche inflationäre oder deflationäre Wirkungen von Steuern (allgemeinen Verbrauchssteuern, Nettoerlös- oder Gewinnabgabe und proportionale Einkommensteuer) bei unterschiedlichen Verhaltensweisen und Elastizitäten von Angebot und Nachfrage zu ermitteln. Ob eine Einkommensteuer für Nichtunternehmer die Realeinkommensverteilung verändert, hängt nach Recktenwald „von dem Funktionieren der monetären Überwälzungsbremse“ ab, d. h. einer energischen restriktiven Kreditpolitik, die Preissteigerungen „verhindert oder doch hinter den machtmäßig erzwungenen Lohnverbesserungen zurückhält“ (S. 93). Die Möglichkeiten des Privathaushaltes,

eine Steuer zu überwälzen, hält Recktenwald für wesentlich geringer als die der Unternehmungen, wobei zwischen Lohn-, Gehalts- und Rentenempfängern Unterschiede bestehen können (S. 98).

Die *mikroökonomische Analyse* behandelt vor allem den Einfluß der Marktformen und des Marktverhaltens bei verschiedenen gestalteten Steuern auf die Inzidenzvorgänge. Begonnen wird mit Überwälzungsprozessen bei Mengen-, Überschuß- und festen Steuern in einfachen Modellen für Einproduktunternehmen unter der Bedingung vollständigen Wettbewerbs (gleichgesetzt mit „unbeschränkter Konkurrenz“ S. 99). Zur Darstellung der endgültigen Inzidenz bedient sich Recktenwald einer in der Außenhandelstheorie zur Ermittlung der Zollastverteilung verwandten Figur (Fig. 2, S. 106). Die zusammenfassende allgemeine Grundregel für die Überwälzung, daß sich das Marktgleichgewicht bei einer neueingeführten oder erhöhten Mengenumsatzsteuer ändert, „wenn der Angebotspreis um den vollen Steuerbetrag je Einheit steigt“ (S. 111), ist in der dargebotenen Form wohl eine Selbstverständlichkeit und gilt nicht nur bei dieser Preiserhöhung.

In der *Marktform des Monopols* untersucht Recktenwald zunächst die Wirkung einer je Stück erhobenen Steuer für den Verkauf von einem vorhandenen Lager sowie aus laufender Produktion. Wenn die Lager innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geräumt sein sollen, dann hat der Monopolist die Steuer ganz oder überwiegend aus dem Monopolgewinn zu bestreiten (S. 116/117). Beim Verkauf aus laufender Produktion kann eine Steuerauflage mehr oder weniger überwälzt werden, je nachdem, ob der Grenzkostenverlauf im relevanten Kurvenabschnitt fällt oder steigt (S. 118). — *Proportionale* Steuern auf den reinen Monopolgewinn oder feste Abgaben sind nicht überwälzbar; ein *progressiver* Steuersatz läßt sich dagegen unter bestimmten Umständen teilweise überwälzen (S. 122).

Anschließend wird die *Inzidenz auf Märkten monopolistischer Konkurrenz* und unter *Oligopolbedingungen* behandelt. Bei monopolistischer Konkurrenz steigen nach Recktenwald die Preise als Folge einer Mengensteuer. Die Preissteigerung wäre um so einheitlicher, je gleichartiger die tatsächlichen und erwarteten Gewinne der Zensiten betroffen werden (S. 124).

Bei seinen Zeichnungen geht Recktenwald sowohl bei monopolistischer Konkurrenz als auch unter Oligopolbedingungen von geknickten individuellen Absatzfunktionen aus; nur ist der Knick bei der monopolistischen Konkurrenz geringer (Fig. 14, S. 125) als beim Oligopol (Fig. 15, S. 128). Geknickte Absatzkurven werden laut Theorie aus der Reaktion der — wenigen — einflußreichen anderen Marktpartner auf eine Preissenkung unter den konventionellen Preis erwartet. In der Marktform der monopolistischen oder von Recktenwald auch polypolistisch genannten Konkurrenz aber vereitelt die Vielzahl der Marktteilnehmer eine solche Reaktion.

Die Vergleichbarkeit von Recktenwalds graphischen Darstellungen wird dadurch erschwert, daß er für die polypolistische Konkurrenz Gesamtkosten- und Gesamterlöskurven, für das Oligopol hingegen Grenzkosten- und Grenzerlöskurven zeichnet, um die Gewinnoptima vor und nach der Besteuerung zu ermitteln.

In Fig. 14 wird die ursprüngliche *Gesamtkostenkurve* eines Zensiten bei monopolistischer Konkurrenz nach Einführung einer Mengensteuer einfach um den je Stück angenommenen Betrag parallel nach oben anstatt linear steigend verschoben. Recktenwald wendet also entweder irrtümlich die für Stückkosten zutreffende Darstellungsweise an oder denkt an bei einer proportionalen Mengensteuer parallel verlaufende Grenzkosten. Die veränderten Gesamtkosten müßten hingegen die wachsende Steuersumme berücksichtigen.

Die *Gesamterlöskurve*, die sehr ähnlich der üblichen Gesamterlöskurve eines Monopolisten gezeichnet wurde, läßt Recktenwald nach der Besteuerung unverändert. Der Unternehmer nimmt also an, daß er die Nachfragekurve nicht in den Bereich größerer Mengen verschieben kann und Preiserhöhungen zu einem Absatzrückgang führen. Dann ist es selbstverständlich, daß der Zensit die Steuer wie ein Monopolist ganz oder teilweise aus seinem Gewinn zu zahlen hat. Der gezeichnete Fall wäre also gleichzusetzen mit der Marktform Monopol, wenn nicht Recktenwald aus unverständlichen Gründen einen Knick der Nachfragekurve genau unter dem Maximum der Gesamterlöskurve eingezeichnet hätte.

Die Gesamterlöskurve EE' in Fig. 14 ist nicht konsequent aus der geknickten Nachfragekurve NAN' entwickelt worden. Die Gesamterlöskurve erreicht nicht in D ihren höchsten Punkt, sondern erreicht bei einer geringeren Mengenausbringung als M ihr Maximum. Wird die Menge M ausgebracht, ist der Grenzerlös bereits negativ. Die optimal auszubringende Menge ist damit auch vor der Besteuerung kleiner als OM .

Im Text geht Recktenwald zunächst eingehend auf mögliche Preissteigerungen ein und bringt anschließend erst den in Fig. 14 illustrierten Fall einer preisempfindlichen Nachfrage, die jede Preiserhöhung vereitelt. Weil die tatsächliche Gesamtkostenkurve nach Einführung einer Mengensteuer eine größere Steigung aufweist als die ursprüngliche, kann der maximale Gewinn auch bei einer unveränderten Gesamterlöskurve bei einer anderen Mengenausbringung als zuvor erreicht werden.

Recktenwalds Fig. 14 ist also aus mancherlei Gründen fragwürdig. Die Problemstellung wäre entweder durch Gesamtkosten- und -erlöskurven oder als Grenzanalyse zu kennzeichnen.

Bei der Behandlung der *Inzidenz beim Oligopol* erhöht Recktenwald in Fig. 15 die ursprüngliche Nachfragekurve nach der Besteuerung im oberen Teil, weil alle Marktteilnehmer solidarisch sich bereit erklären, die Steuer zu überwälzen, läßt aber den unteren Teil unver-

ändert. Damit verschiebt sich automatisch auch der Knick nach links — in den Bereich kleinerer Mengen — und nicht nur nach oben.

Die geknickte Absatzkurve wird von Recktenwald richtig — wenn man von der ungenauen Zeichnung absieht — als Anlaß für eine unterbrochene Grenzerlöskurve dargestellt. Die Theorie sagt nun, daß Kostenerhöhungen, wie sie Recktenwald durch eine veränderte Grenzkostenkurve einzeichnet, wirkungslos bleiben, da der Schnittpunkt von Grenzkosten und Grenzerlöskurve unverändert bleibt. In dem Sonderfall einer für alle gleichmäßig wirksamen Belastung ist der Knick zeitweilig aufgehoben¹, wenn jeder vom anderen erwartet, daß er die zusätzliche Belastung vollständig durch erhöhte Preise abzuwälzen sucht. Dann würde die Theorie des Kollektivmonopols gelten. Wenn einige Anbieter jedoch nicht mitziehen oder alsbald ihre Preise wieder senken, dann könnte sich auch die alte Preisengenbeziehung wieder einspielen (S. 129). Es gilt dann die o. a. Schlußfolgerung. Alles hängt also scheinbar von den Erwartungen ab, welche die Anbieter und Nachfrager nach einer Besteuerung haben.

Recktenwalds nur Möglichkeiten aufzeigende Schlußfolgerungen, daß auf Märkten in Wirklichkeit vorherrschender monopolistischer und oligopolistischer Konkurrenz die Steuer mittels Preiserhöhung überwältigt werden kann, ohne daß Grenzünternehmer oder Grenzkapazitäten auszuschneiden gezwungen sind (S. 130), wird durch seine graphischen Darstellungen nicht bestätigt, selbst wenn man den hohen Abstraktionsgrad außer acht läßt. Von einer dynamischen Betrachtung — z. B. die Auswirkungen einer Inflation oder Deflation realer Einkommenszunahmen oder -senkungen auf Firmen bei verschiedenartiger Besteuerung — fanden wir bei der Mikroanalyse nicht einmal Ansätze! Aus unseren Bemerkungen muß zumindest die Konsequenz gezogen werden, daß einfache Aussagen über Marktformen, Marktverhalten und Steuerinzidenz noch nicht möglich sind. Die mikroökonomische Analyse führt uns also nicht zum „Erkennen und Erklären der Wesens- und Wirkungszusammenhänge“ (S. 8).

Burkhardt Roeper-Aachen

Letsch, Hans: Hauptprobleme der Verbrauchsbesteuerung. Bern 1960. Verlag Stämpfli & Cie. 115 S.

Die vorliegende Arbeit ist nicht eine umfassende Monographie der Verbrauchsbesteuerung, sondern beschäftigt sich nur, wie schon der Titel des Buches besagt, mit ihren theoretischen Grundfragen. Der Verfasser, Finanzinspektor der Stadt Zürich, unterscheidet zwischen den direkt erhobenen Aufwandssteuern und den indirekt erhobenen Verbrauchssteuern, die er unter der Bezeichnung von Umsatzsteuern zusammenfaßt. Das kann nur zu Mißverständnissen führen, da nach sonstigem wissenschaftlichen Sprachgebrauch und rechtsbegrifflich unter Umsatzsteuer speziell eine Steuer vom Umsatz aller oder

¹ Vgl. B. Röper, „Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen“, Berlin 1952, S. 219.

mehrerer Güter und Leistungen verstanden wird; man kann auch nicht sagen, daß die übrigen Verbrauchssteuern sich sämtlich auf den Umsatz beziehen, bei den Fabrikatsteuern braucht das nicht der Fall zu sein. Eingehend beschäftigt den Verfasser die Inzidenz der Verbrauchsbesteuerung, die er in makroökonomischer und mikroökonomischer Analyse untersucht, und das davon nicht unabhängige Problem der regressiven Wirkung, die er als durch Konsumeignung und Konsumschichtung bedingt aufzeigt. Daß nach seiner Berechnung die Belastung durch die schweizerische Warenumsatzsteuer unter der Annahme völliger Überwälzung bei den Arbeiterfamilien bis zu 9000 sfrs und bei den Angestelltenfamilien bis zu 12 000 sfrs Einkommen eine leichte Progression ausweist, erklärt sich aus der Freilassung der Nahrungsmittel, aber ob auch in diesem Falle der gleiche Effekt festzustellen gewesen wäre, wenn die Untersuchung auf höhere Einkommensklassen erstreckt worden wäre, ist doch zweifelhaft. Ausführungen über den Einfluß der Verbrauchsbesteuerung auf die Konsum- und die Sparneigung, über die mögliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs und die Auswirkungen auf den Leistungswillen schließen sich an. Die Faktoren, die für die Ertragsfähigkeit, insbesondere die Dauerertragsfähigkeit dieser Gruppe von Steuern bestimmend sind, und die dafür bestehenden Voraussetzungen und Grenzen werden erörtert. Eine besondere Behandlung erfährt die Ausgabensteuer, die der Verfasser begrifflich zutreffend den direkt erhobenen Aufwandsteuern zurechnet, obwohl sie gewöhnlich als „Verbrauchseinkommensteuer“ in Zusammenhang mit der Einkommenbesteuerung gesehen wird; praktische Bedeutung hat diese theoretische Konstruktion allerdings bisher nicht erlangt, die „Besteuerung nach dem Verbrauch“ in der deutschen Einkommensteuer ist doch etwas anderes. In einem Schlußteil werden Folgerungen für die Grundsätze und die Anwendung der Verbrauchssteuern gezogen. Alles in allem: ein nützlicher Beitrag zur Theorie der Besteuerung, der auch das bisherige Schrifttum umfassend berücksichtigt.

Hermann Deite-Berlin

Georgakopoulos, Leonidas: Die Gründung der Aktiengesellschaft.

Zugleich Versuch eines Beitrages zur Lehre von der juristischen Person. (Hamburger Rechtsstudien, herausgegeben von Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, Heft 48.) Hamburg 1959. Cram, de Gruyter & Co. Verlag. 193 S.

Im 1. Teil seines Buches hat sich der Verfasser mit dem Begriff der juristischen Person, insbesondere den Definitionen und dem rechtstechnischen Inhalt der Rechtsfähigkeit und dem Wertinhalt der Rechtsfähigkeit dieser Rechtsgebilde abgegeben. Alsdann behandelt er neben dem Wesen der juristischen Person auch die Theorien, die über dasselbe bestehen, wobei er auf die Fiktionstheorie und die Theorien über die reale Verbandsperson, das Zweckvermögen und auch auf die Abstraktions- und die neuhegelianischen sowie die Negationstheorien eingeht. Diese Darstellungen bringen in ihrer Zusam-

menfassung, besonders aber auch in der Herausarbeitung der Wertung der einzelnen Auffassungen durch die Herausstellung der wichtigsten Begriffsmerkmale einen umfassenden Überblick.

Auch was der Verfasser im 2. Kapitel seines Allgemeinen Teiles über die Typologie der juristischen Person sagt, indem er das Substrat der juristischen Person, Funktion und Struktur der einzelnen juristischen Personen und die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Verbände einer rechtlichen Untersuchung unterwirft, vermittelt nicht nur einen gut gegliederten Überblick, sondern führt auch die insoweit vorhandene gegenwärtig interessierende Literatur auf.

Im 3. Kapitel kommt der Verfasser dann auf sein Thema endgültig zu, indem er Gründungstatbestand und Gründungsvorgang der juristischen Person allgemein herausarbeitet und dann im besonderen Teil die Gründung der Aktiengesellschaft als solcher entsprechend der Themenstellung seines Buches behandelt.

Dabei geht er auf die Satzungen hinsichtlich des Inhalts und der Funktionen dieser generell ein, bespricht dann die Fragen des Namens, des Sitzes, der Dauer, des Zwecks und des Vermögens der Aktiengesellschaft, soweit diese für die Satzung Bedeutung haben, und befaßt sich ausführlich mit den Organisationsvorschriften der Satzung, wobei er die Mitgliedschaft sowie die Vertretungs- und Geschäftsführungsregelungen einer eingehenden Würdigung unterzieht.

Die Fragen der Satzungsfeststellungen unterteilt er in das Auseinanderfallen dieser der Mitgliedschaftsübernahme einerseits sowie den Vorgang selbst andererseits.

In einem nun folgenden Kapitel kommt er auf die Mitgliedschaftsübernahme im Zusammenhang mit der Satzung zu und bespricht dann die Vermögensaufbringung bei der Gründung der Aktiengesellschaft hinsichtlich des Grundkapitals sowie des sonstigen Vermögenswertes der in der Gründung befindlichen Aktiengesellschaft, wobei er auch die Belastungen der in der Gründung befindlichen Gesellschaft mit Verpflichtungen untersucht und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch Näheres über Schuld- und Haftungsübernahme und den Vermögenserwerb der in der Gründung befindlichen Aktiengesellschaft darstellt, nicht ohne einen Blick auf die kommende Aktienrechtsreform zu werfen.

Zum Schlusse weist dann der Verfasser noch auf die durch die Eintragung gegebenen Folgen und auf Rechtsgegebenheiten, falls eine Eintragung unterbleibt, hin.

Das Werk wird nicht nur ein Hilfsmittel für den Studierenden, sondern eine zuverlässige und weitgehende Darstellung gerade auch für diejenigen sein, die sich tiefer in die behandelte Materie einfühlen und mit den wirtschaftsrechtlichen Problemen beschäftigen wollen. Die Gesamtbehandlung bedeutet einen interessanten Beitrag zur Lehre der Gründung der Aktiengesellschaft und darüber hinaus

zur Lehre von der juristischen Person, wobei die Zielsetzung der Ausführungen weitergesteckt ist, als es der Untertitel „Zugleich Versuch eines Beitrages zur Lehre von der juristischen Person“ vermuten läßt.

Werner Löffler-Berlin

Harting, Edmund: Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht. (Schriftenreihe des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, Heft 28/29.) Wien 1955. Springer-Verlag.

Der Verfasser, der von dem Standpunkt ausgeht, daß das Wasser, „schlechthin das wichtigste, weil unentbehrlichste aller Güter“, erst von den Europäern von heute in seinem Werte wieder recht erkannt wird, behandelt in seiner Einleitung die Verkehrswasserwirtschaft und die Wasserkraftwirtschaft. Er beleuchtet dann die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Staatsverträge und weist anschließend auf das Territorialitätsprinzip und das Integritätsprinzip im Rahmen des Völkerrechts hin. An Beispielen verschiedener europäischer und außereuropäischer Verträge stellt er die mannigfachen Grundsätze des Solidaritätsprinzips, des Paritätsprinzips und des Territorialitätsprinzips sowie die Parteienrechte bei Grenzgewässern und übertretenden Gewässern fest, behandelt Übereinkommen und Konventionen im Wasserrecht und gelangt zu Fragen von Entscheidungen internationaler Rechtsprechung im Wasserrecht. Das ganze Rechtsgebiet wird dadurch besonders schwierig, weil es noch kein allgemeines internationales Wasserrecht, ja nicht einmal eine Verpflichtung gegenseitiger Verhandlung von Anliegerstaaten an Flüssen gibt. Die neuerlichen Vereinbarungen werden zum Teil durch die Tätigkeit der Vereinten Nationen unterstützt, so besonders durch das „Komitee für elektrische Energie“ in Genf, das den benachbarten interessierten Staaten eine fachliche Zusammenarbeit und einen ständigen Gedankenaustausch ermöglicht, wobei auch eine multilaterale Zusammenarbeit entwickelt worden ist. Der Wunsch, daß dieses Komitee den Versuch wagen möchte, „die weißen Flecke im Gebiet des internationalen Wasserrechts zu verkleinern“, wird auf Grund der Darstellungen des Verf. als dankenswerter Hinweis für die kommenden Arbeiten des Komitees betrachtet werden müssen, insbesondere nach dem Hinweis des Verfassers, daß sich diese Bemühungen nicht nur auf die Wasserkraftwirtschaft beschränken möchten, sondern auf die Wasserwirtschaft allgemein.

Im Anhang sind angefügt Staatsverträge von Österreich mit Bayern, Jugoslawien, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn sowie wasserstaatliche Verträge zwischen den USA und Mexiko sowie den USA und Großbritannien (Kanada) über Grenzgewässer, die Madrider Resolution von 1911 und das Genfer Übereinkommen von 1923 über die Nutzbarmachung von Wasserkraften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

Werner Löffler-Berlin

Festschrift für Julius von Gierke zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948, dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Eßlingen. Berlin 1950. Verlag Walter de Gruyter & Co.

Anläßlich des goldenen Doktorjubiläums von Julius von Gierke hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät Göttingen eine Festschrift herausgegeben, an der sich die Mitglieder der Fakultät mit zum Teil sehr umfänglichen Aufsätzen beteiligt haben. Die Beiträge von Herbert Kraus „Über kulturelle Zusammenarbeit der Völker (Unesco-Europaplan) und von Hans *Niedermeyer* „Fragen zur *conditio sine qua non* im Privatrecht“ sind gesondert erschienen.

Günther *Beitzke* behandelt im ersten Aufsatz „Probleme des Kontokorrents“, wobei er auf die Lehre vom Staffekontokorrent eingeht, dann verschiedenartige Schwierigkeiten bei der Pfändung von Forderungen aus dem Kontokorrent behandelt und weiterhin Fragen der Beendigung des Kontokorrent durch Eröffnung des Konkursverfahrens bespricht, wobei er insbesondere auch auf § 17 KO eingeht und die Frage behandelt, ob der Konkurs die laufende Rechnungsperiode beendet.

In einem zweiten Aufsatz untersucht Paul *Bockelmann* das Problem „Strafe und Erziehung“, wobei er Erwägungen anstellt, ob die Strafe Erziehung sein müsse oder wenigstens sein könne, indem er dabei unterstellt, daß das gegenwärtige Zeitalter pädagogisch gestimmt sei, und fragt, ob der erwachsene Mensch ein geeignetes Erziehungsobjekt sei.

Walter *Bogs*, der den dritten Aufsatz beigezeichnet hat, handelt „Zur Entwicklung der Rechtsform des Tarifvertrages“. Die Rechtsform des Tarifvertrages spielt in der Gegenwart eine nicht unbedeutende Rolle. Der Verfasser stellt sich auf den Standpunkt, daß die Vertragsfreiheit überall dort versagt, wo ein Gleichgewicht der Parteien fehlt, so daß also ein „sozialer Gegenspieler“ im Sinne von Kaskel vorhanden sein muß. Nachdem Bogs einen kurzen historischen Überblick gegeben hat über den Begriff des gesetzlichen Tarifvertragsrechts und insbesondere auf den Bruch der Entwicklungslinie von 1918 ab in der nationalsozialistischen Zeit hinwies, behandelt er die Entwicklung nach 1945 sowohl in der Ostzone wie in den Westzonen, wo die Vertragsfreiheit auf kollektiver Grundlage wiederbelebt wurde.

Erich *Egner* befaßt sich in einer ausführlichen Abhandlung mit dem „Schicksal der Volkswirtschaft“, wobei er sich die Aufgabe einer Daseinserhellung des Standes der Wirtschaft in der Gegenwart stellt und das Schicksal der deutschen Volkswirtschaft als Ausgangspunkt nimmt. Er geht dann auf das Problem einer volkswirtschaftlichen Gestaltlehre ein, erörtert die Merkmale der Dialektik in der Geschichte, wobei er die hochkapitalistische Wirtschaft in der Dialektik und die sozialen Hintergründe der dialektischen Wandlungen betrachtet,

fernerhin auch die bürgerliche Nationalwirtschaft zur arbeiterlichen Gemeinwirtschaft einer Betrachtung unterzieht und schließlich den Wandel des Wirtschaftsstiles beleuchtet. Dabei behandelt er das Ende des bürgerlichen Wirtschaftsstiles, zieht die geistige Situation der Gegenwart für seine Problembehandlung heran, wobei er auch das technische Zeitalter im Zusammenhange der einschlägigen Fragestellung betrachtet und die Wirtschaft als Feld existenzieller Bewährung und planender Daseinsbehauptung untersucht. Indem er den Menschen als Gestalter seiner geschichtlichen und sozialen Welt in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen über die Grundlinie des Werdens zwischen Notwendigkeit und Freiheit stellt, spricht er über die Gefahren des Arbeiterzeitalters und das deutsche Anliegen dabei.

Wilhelm Felgentraeger behandelt im fünften Aufsatz das Problem „Hypothek und Grundschuld“, wobei er nicht nur die rechtlichen Gegebenheiten eingehend betrachtet, sondern auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf verschiedenen Gebieten — so z. B. die Unterschiede der beiden Typen im Konkursfalle und die Bedeutung der Grundschuld für die Sicherung laufender Kredite — berücksichtigt. Das Resultat seiner Betrachtungen ist, daß sich unser hochentwickeltes Grundpfandrecht, im ganzen gesehen, bewährt hat.

Im sechsten Aufsatz schildert Gerhard *Leibholz* „Die Organisation der Vereinten Nationen und die Strukturprinzipien des modernen Völkerrechts“, wobei er davon ausgeht, daß die Vereinten Nationen sich grundsätzlich vom Genfer Völkerbund dadurch unterscheiden sollten, daß sie seine Schwächen vermieden. Er legt dar, daß und warum die erhoffte Befriedung der Welt in den letzten Jahrzehnten ausgeblieben ist, behandelt die ideologischen Grundlagen der letzten Kriege und die Notwendigkeit einer gewissen organisatorischen Uniformierung der zwischenstaatlichen Sphäre.

Im siebten Aufsatz spricht sich Ludwig *Raiser* über „Wirtschaftsverfassung als Rechtsform“ aus, wobei er den Ausführungen seine Rektoratsrede von 1948 zugrunde legt. Er tut dar, daß die Wirtschaftswissenschaft häufiger als die Rechtswissenschaft Anlaß gehabt hat, das Verhältnis von Recht und Wirtschaft zu erörtern, und geht bei seinen Behandlungen dieses Gebietes auf maßgebendes Schrifttum wie Rudolf Stammlers „Wirtschaft und Recht“ sowie auf Karl Diehl, Max Weber, Eugen Ehrlich, Werner Sombart, Arthur Spiethoff, Walter Eucken, Franz Böhm und andere ein, wobei er gewisse tragende Struktur- und Stilelemente als erkennbar kennzeichnet. Er verweist dann auf drei Wirkungsweisen des Rechts: einmal die Wirtschaftspolitik als möglichst zweckmäßiges, handliches Instrument zur Realisierung ihrer Verfassungskonzeption zu verwenden, wobei er darauf hinweist, daß die Funktion des Rechts sich nicht in dieser reinen Zweckhaftigkeit und Handlichkeit erschöpft; zweitens die Wirkungsweise des Rechts als Einrichtung geregelter Verfahren zur Rechtsverwirklichung und Ahndung rechtlicher Verstöße; drittens die höchste Aufgabe des Rechts, neben der Sicherung materieller Bedürfnisbefriedigung eine

Garantie des äußeren Rechtsfriedens, der Gleichmäßigkeit, Stetigkeit und institutionellen Gliederung im Bereiche automarer Werte von absolutem Geltungsanspruch zu geben.

Eberhard *Schmidt* behandelt im achten Aufsatz „Franz von Liszt und die heutige Problematik des Strafrechts“. Er nimmt seinen Ausgangspunkt von der entwicklungsgeschichtlichen Situation des Rechts in der heutigen Zeit unter Voranstellung übernationaler Gesichtspunkte und kennzeichnet die Betätigung der Strafgewalt als sinnfälligsten Ausdruck staatlicher Macht. Er verweist dann auf die äußere Ähnlichkeit des materiellen Strafrechts in der östlichen und den westlichen Zonen und macht darauf aufmerksam, daß entsprechend dem politischen System des Ostens das politische Zweckdenken dem Gerechtigkeitsdenken den Rang abgelaufen hat. Er verweist in der Folge auf die historischen Verdienste Liszts, die aus der Frage heraus verstanden werden können, ob dem überkommenen Strafrecht gegenüber ganz allgemein nicht die Fragen nach seiner kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit und Tauglichkeit zu stellen seien. Schmidt weist darauf hin, daß Liszt zu einem Staatsdenken kam, welches dem in den sozialen Daseinskampf Geworfenen Führung, Halt und Lebensinhalt vom Staate her sichern mußten als es bis zu seiner Zeit im allgemeinen üblich war. Schmidt weist weiter darauf hin, daß die strafrechtswissenschaftliche Einstellung Liszts von europäischer Auswirkung gewesen ist und daß sie in ganz Europa die rechtsstaatliche Funktion des Strafrechts mit allergrößtem Nachdruck betonen ließ. Schmidt geht dann auf den Kriminalpolitiker Liszt ein und auf die — nach Liszt — Doppelaufgabe des Strafrechts, das gegen den Verbrecher Sicherung gewähren, aber zugleich auch allgemeine Rechtssicherheit gegen behördliche Willkür und behördlichen Irrtum zu gewähren hat. Er untersucht sodann diese gedanklichen Auswirkungen auf das moderne Strafrecht und erörtert das Problem unter der Fragestellung des Verhältnisses von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.

Hans *Schneider* hat im neunten Aufsatz sich zur „Umgestaltung des Polizeirechts in der britischen Zone“ geäußert und dabei, von dem Standpunkt ausgehend, daß die Polizei das Schicksal des Staates, dem sie dient, teilt, auf die verschiedenen Phasen des Polizeirechts und seine Auswirkungen in der Nachkriegszeit sowohl in Deutschland als auch in England hingewiesen, wobei er interessante Parallelen zwischen dem deutschen und dem angloamerikanischen Rechte aufzeichnet.

Im zehnten Aufsatz hat Hans *Thieme* die „Ideengeschichte und Rechtsgeschichte“ behandelt, wobei er zunächst auf Problemkreise der Wandlung und Methodik in der Wissenschaft vom deutschen Recht hinweist. Er geht auf die Ausführungen in Herbert *Meyers* 1929 gehaltene Rektoratsrede über „Recht und Volkstum“ ein, weist auf die Anschauungsentwicklung in der historischen Schule von Savigny

bis Gierke hin, kommt auf die Entwicklungsgedanken im Recht, wie sie Franz Beyerle zur Debatte stellte, und behandelt dann die Fragen des Fortschritts und der Entwicklung allgemein unter Bezugnahme auf sein Thema. Er weist auf Heinrich Mitteis' Verdienst hin, nach Grund und Motiven in der Rechtsgeschichte zu fragen und den Gang der Rechtsidee durch die Geschichte ganz im Sinne von Jakob Burckhardt auszuzeichnen. Schließlich behandelt er die Einstellungen verschiedener Wissenschaften zu dem Problem „Rechtsgeschichte“ und umreißt die Forderungen an die moderne rechts- und ideengeschichtliche Problematik vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus.

Im elften Aufsatz behandelt Hans Welzel zu dem Thema „Das Gesinnungsmoment im Recht“ die Sittlichkeit im Verhältnis zum Recht. Das Problem der Sittlichkeit behandelt er vom Problem des Gegenstandes des sittlichen Handelns und dem Problem des sittlichen Aktes selbst aus und betont, daß das moralisch gute Wollen ausschließlich Sache der ethisch gesinnten Persönlichkeit sei kann, während das Recht als wirkliche Ordnung auf den widerstrebenden Willen durch Zwang einwirken muß. Nachdem er festgestellt hat, daß in der Gegenwart mit seiner objektiv-normativistischen Rechtswissenschaft das Bewußtsein von der Bedeutung der Rechtsgesinnung als sozial-ethische Funktion weitgehend geschwunden ist, weist er auf die Bedeutung der Gesinnungsseiten des Rechts hin und will diese sowohl auf das Strafrecht wie auf das Staatsrecht ausgedehnt wissen.

Im zwölften Aufsatz spricht Franz Wieacker „Über das Gaius-exemplar der Theophilusparaphrase“ und setzt sich u. a. mit den Nachweisungen Ferrinis und den eingehenden Ausführungen von Fritz Schulz auseinander.

Im letzten Aufsatz endlich hat Arnold Ehrhardt drei Gastvorlesungen über Geltendes Recht veröffentlicht, wobei er zuerst das englische Vorbild behandelt, alsdann die Frage nach dem natürlichen Recht einer Untersuchung unterzieht und schließlich die christliche Lehre und ihre Werte in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt.

Werner Löffler-Berlin

Beiträge zum Zivilprozeßrecht. Festgabe zum 70. Geburtstag von Leo Rosenberg mit Beiträgen von Wolfgang Bernhardt, Karl Blomeyer, Eduard Bötticher, Karl Engisch, Friedrich Lent, Rudolf Pohle, Erwin Riezler, Adolf Schönke und Theodor Süß. München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 274 S.

Der bekannte Verfasser des fundamentalen „Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts“ Leo Rosenberg hat zu seinem 70. Geburtstag eine Festgabe erhalten, zu der namhafte Fachgelehrte, die sich mit den Fragen des Prozeßrechts abgeben, Beiträge geliefert haben.

Wolfgang Bernhardt hat über „Die Aufklärung des Sachverhalts im Zivilprozeß“ geschrieben, wobei er über Ziel und Zweck des Prozesses sich ausläßt, über das Wesen der Feststellung des Sachverhalts und

seine Aufklärung schreibt, die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Prozeßstoffes in seiner Gesamtheit durch das Gericht untersucht, die Tätigkeit des Richters bei der Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der Wahrheit des Vorgetragenen einer Beurteilung unterzieht und dabei die Aufklärungspflicht des Richters besonders beleuchtet. Er gibt auch Hinweise auf das Verhalten des Richters im Beweisaufnahmeverfahren, die Bewertung der Zeugenaussage durch den Richter und die Einstellung des Richters und der Parteien bei Verfolgung des Prozeßzieles.

Karl *Blomeyer* handelt über „Betrachtungen über die Schiedsgerichtsbarkeit“. Er weist auf die verschiedenfache Beurteilung der Schiedsgerichtsbarkeit als solcher und auf die immer größer werdende Beliebtheit und dadurch wachsende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit hin und schließt daraus auf die Notwendigkeit eines zweckmäßigen staatlichen Schutzes des ordnungsgemäßen Schiedsgerichtswesens, wobei er zu der Einstellung des maßgeblichen einschlägigen Schrifttums zum Schiedsgerichtswesen ausführliche Hinweise bringt.

Eduard *Böttcher* schreibt „Zur Lehre vom Streitgegenstand im Eheprozeß“, wobei er auf die maßgebliche Rechtsprechung eingeht und sich mit der Stellungnahme der einschlägigen Literatur zu dem behandelten Thema, so insbesondere mit Darlegungen von Wolff in seinem „Familienrecht“ und Kipp sowie mit Hildebrandt, der die Frage der „Mitschuldklage“ behandelt hat, befaßt. Weiterhin nimmt er Stellung zu der von Hellwig vertretenen Frage des konstitutiven Urteils, soweit es in diesem Zusammenhange interessant ist, und zu Ausführungen Rosenbergs bezüglich des Gestaltungsrechts und behandelt in diesem Zusammenhange auch Ausführungen von Goldschmidt, Stein und Kisch.

Karl *Engisch* bringt einen Aufsatz über „Prozeßfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit“, wobei er sowohl die strafprozessualen wie die zivilprozessualen einschlägigen Fragen, unter anderem auch bezüglich Geisteskranker und Kinder, in den Bereich seiner Behandlung zieht.

Friedrich *Lent* behandelt „Die rein prozessuale Bedeutung des Anerkenntnisses“. Er geht davon aus, daß ein Anerkenntnis als materiellrechtliches Rechtsgeschäft kein eindeutiger Begriff sei. Er handelt die Begriffe des Schuldanerkenntnisses und des prozessualen Anerkenntnisses ab und kommt zu dem Ergebnis, daß im Falle eines prozessualen Anerkenntnisses weder objektiv noch subjektiv ein materielles Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB vorliegen kann. Er spricht dann von den Sonderfällen, in denen das BGB von „Anerkennung“ spricht, und geht anschließend auf die Auswirkungen des Anerkenntnisurteils ein.

Rudolf *Pohle* schreibt über „Verfassungsbeschwerde und Zivilprozeß in Bayern“, wobei er von Artikel 120 der bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 ausgeht, in dem bestimmt wird, daß

jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen kann. Er behandelt die Zuständigkeit der streitigen Zivilgerichte und die Verfassungsbeschwerde, weiterhin die Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel, außerordentliches Rechtsmittel oder Grundlage eines neuen Zivilprozesses sowie das Nebeneinander von Zivilprozeß und Verfassungsbeschwerde und die unmittelbaren Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Zivilgerichte. Zum Schluß stellt er fest, daß ein Bedürfnis nach einem besonderen Rechtsschutz neben der in Deutschland eingespielten Gerichtsbarkeit im Justizbereich und der neuerdings stark ausgebauten Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anerkannt werden kann und daß eventuelle Lücken die Verfassungsbeschwerde zu schließen in der Lage ist. Im übrigen könnte die Verfassungsbeschwerde die Aufgabe haben, bei Überschneidungen mit anderen Gerichtsbarkeiten diese zu kontrollieren, so daß der Verfassungsgerichtshof die letzte Instanz der streitigen Zivilgerichtsbarkeit zu ersetzen in der Lage sei, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Bonner Grundgesetz die verschiedenfachen Möglichkeiten der Verfassungsbeschwerde über-
schatte.

Erwin Riezler veröffentlicht eine Abhandlung „Zur sachlichen internationalen Unzuständigkeit“, wobei er von der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte desselben Staates ausgeht, dann die internationale Zuständigkeit behandelt und die „sachliche“ Zuständigkeit im Zusammenhange mit seinem Thema untersucht. Er kommt dann auf die verschiedenfachen Möglichkeiten der internationalen Zuständigkeit — beispielsweise im Patentrecht und im Namensrecht — zu.

Adolf Schönke behandelt das Thema „Der Umfang der Beweisaufnahme im Zivilprozeß“ und geht davon aus, daß das Gericht die angetretenen Beweise erschöpfen muß. Er behandelt dann die Ablehnung von Beweisanträgen und die zweckvolle Benutzung von Beweismitteln.

Theodor Süß schreibt über „Die Anerkennung ausländischer Urteile“, eine Frage, die mit dem wiedererstarkenden internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr eng verknüpft ist. Er geht von den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung aus und kommt auf die Zweckmäßigkeitsfragen auf diesem Gebiete zu, wobei er die Notwendigkeiten völkerrechtlicher Gegenseitigkeit unterstreicht. Er untersucht die Rechtsmöglichkeiten der internationalen Klagen und weist darauf hin, daß für die Verwirklichung internationaler Grundsätze im Rechtsleben die Initiative ergriffen werden muß. Er spricht dann von dem Prinzip der Gegenseitigkeit sowohl als auch von der Anerkennung ausländischer Urteile als solcher und ihrer materiellen Rechtsgestaltung sowie über die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile als Tatbestandsmomente, wobei er sich zu dem Ziele von Friedrich von Liszt bekennt: „Et patriae et humanitati.“

Werner Löffler-Berlin

Sottung, Rudolf: Die Pfändung der Eigentümergrundschuld. (Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 23.) Berlin-Köln 1957. Carl Heymanns Verlag.

Der Verfasser hat sich mit dem Begriff der Eigentümerhypothek auf der einen Seite als forderungsentkleidete Eigentümerhypothek als einer Grundschuld und auf der anderen Seite als forderungsbekleidete Eigentümerhypothek im Sinne einer Hypothek als solcher auseinandergesetzt, wobei er die zivilprozessualen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen grundsätzlichen Auslegungen zu § 857 Abs. 6 ZPO behandelt und die Rechtsnatur sowie das Wesen der Eigentümergrundschuld nach geltendem Recht eingehend untersucht. Er ventiliert die Frage, ob die Eigentümergrundschuld ein Grundpfandrecht ist, wobei er sich dahingehend festlegt, daß die Eigentümergrundschuld in keinem Falle eine vollkommene Grundschuld im Sinne des Gesetzes sei und somit überhaupt kein Grundpfandrecht im Sinne des BSB darstelle, die Eigentümergrundschuld ein materielles Pfandrecht am eigenen Grundstück nicht gewähre und im materiellrechtlichen Sinne weder eine Hypothek noch eine echte Grundschuld sei.

Der Verfasser behandelt dann die für die Pfändung maßgebenden Vorschriften, wobei er die buchstabenmäßige Auslegung der Vorschriften ablehnt und vielmehr den im Gesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken bei der Auslegung der entsprechenden Vorschriften verfolgen will, wobei er mit seinen Folgerungen zum Teil sich in Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts stellt.

Er untersucht dann hinsichtlich der Pfändung der Eigentümergrundschuld sowohl die materiellrechtlichen wie die prozessualen Gegebenheiten und weist auf die praktischen Schwierigkeiten hin, die eine Pfändung der Eigentümergrundschuld gemäß § 857 Abs. 6 ZPO bedeutet.

Werner Löffler-Berlin

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen, Band III.

Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen aus verschiedenen Ländern herausgegeben von Adolf Schönke und Gerhard Kielwein. Köln-Berlin 1956. Carl Heymann's Verlag KG. VIII, 201 S.

Der Dritte Band der Darstellung der Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen bringt Abhandlungen über das Schiedsgerichtswesen in Frankreich, Ekuador, Brasilien, Chile, Argentinien und Uruguay, daneben internationale Abkommen und Regeln des Schiedsgerichtswesens durch den Vertrag von Montevideo, ferner den Code Bustamante, die Regeln der American Arbitration Association, die Verfahrensregeln der Inter-American Commercial Arbitration Commission, die Regeln der Canadian-American Commercial Arbitration Commission.

Die Abhandlung über das Schiedsgerichtswesen in Frankreich, das E. *Mezger*, Paris, bearbeitet hat, gibt in der Einleitung die Rechtsquellen und das einschlägige Schrifttum wieder und weist darauf hin,

daß das Schiedsgerichtsverfahren unter dem Titel „Des Arbitrages“ im dritten Buch des zweiten Teils des Zivilprozeßgesetzbuchs von 1806 geregelt worden ist und seinen ursprünglichen Text bisher unverändert erhalten hat. Es wird auf die Unterscheidung von Schiedsklausel und Schiedsabrede hingewiesen und auf die Schiedsklausel in Handelssachen von 1925, diejenige über das Seefrachtgeschäft von 1936 und das Wohnungseigentum von 1938 sowie auf die Schiedsklausel des Arbeitsrechts für kollektive Arbeitsstreitigkeiten von 1950 eingegangen. Bei den Schiedsverträgen werden die Gemeinsamen Bestimmungen für Schiedsklausel und Schiedsabrede sowie der Unterwerfungsvertrag behandelt, dann der Umfang der Befugnisse des Schiedsgerichts und seine Zeitdauer besprochen, wobei insbesondere das Wesen, die Befugnisse, die Haftung und das Honorar des Schiedsrichters eingehend betrachtet werden. Als dann kommen die allgemeinen Verfahrensregeln im Schiedsverfahren zur Sprache. Das französische Recht kennt einen Zwischenstreit vor dem ordentlichen Gericht, wobei meistens der Streit um die Kompetenz des Schiedsgerichts eine Rolle spielen wird. Anschließend werden der Schiedsspruch nach Form und Inhalt, seine Vollstreckbarerklärung und die Niederlegung bei Gericht sowie die Rechtsmittel beschrieben. Als solche sind die Berufung, eine Art Restitutionsklage, die Nichtigkeitsklage, der Dritteinspruch — letzterer ein dem deutschen Recht unbekanntes Rechtsmittel, das eine Partei, die an einem Prozeß nicht teilgenommen hat, aber in ihrem Interesse durch das Schiedsurteil berührt wird, erheben kann — genannt. Schließlich geht der Verfasser noch auf ausländische Schiedssprüche und deren Wirkung ein und behandelt zum Schluß die steuerlichen Folgen des Schiedsspruches.

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen in Ekuador behandelt *Karger*, Quito. Er bezeichnet Amerika als den klassischen Weltteil der Schiedsgerichte für politische Streitigkeiten und weist in einer kurzen historischen Abhandlung auf die Entwicklung der ekuadorianischen Schiedsgerichtsbarkeit hin. Es fehlt eine nennenswerte Rechtsprechung über das schiedsgerichtliche Verfahren ebenso wie das Spezialschrifttum, so daß die Abhandlung *Kargers* eine erste systematische Darstellung des ekuadorianischen Schiedsgerichtsverfahrens gibt. In Ekuador, in dem ebenfalls Schiedsgerichtsvereinbarungen und Schiedsgerichtsverfahren unterschieden werden, spricht man im Schiedsgerichtswesen von „Arbitraje“, während man im Nachbarland Kolumbien von „Arbitramento“ spricht, ein Ausdruck, der sich in Ekuador allein auf das Schiedsurteil beschränkt. Bei dem Schiedsgerichtsverfahren handelt es sich um Entscheidungen entweder nach billigem Ermessen oder nach strengem Recht. Der Schiedsvertrag beruht auf einem gegenseitigen Vertrag von zwei oder mehr Personen, die neben ihrer Rechtsfähigkeit als Vertragsschließende die Fähigkeit besitzen müssen, „vor Gericht stehen zu können“. Letzteres ist nicht ohne weiteres, so z. B. nicht bei einer verheirateten Frau, gegeben. Ihr fehlt nach den gesetzlichen Vorschriften im allgemeinen die Möglichkeit, einen Schiedsvertrag abzuschließen, wenn sie nicht einen

freien Beruf ausübt, in Gütertrennung lebt, Sondergut besitzt oder als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder auftritt sowie als Kauffrau tätig wird. Im übrigen beschränkt sich der Schiedsvertrag in Ekuador auf gesetzlich zugelassene Fälle, nämlich auf Streitigkeiten über unter Lebenden übertragbare, verzichtbare Güter oder Rechte. Über den Inhalt des Schiedsvertrages enthalten die rechtlichen Festlegungen in Ekuador elf Vorschriften, die sich in a) rein formale, b) wesentliche, c) substituierbare und d) fakultative gliedern. Der Verfasser behandelt dann eingehend den Schiedsrichter in seiner Stellung gegenüber dem ordentlichen Richter, wobei er auch feststellt, daß es bisher noch nicht endgültig geregelt worden ist, ob eine Frau als Schiedsrichter berufen werden kann. Die Pflichten und Rechte der Schiedsrichter und ordentlichen Richter sind vielfach aber im wesentlichen gleich. Die schiedsrichterliche Tätigkeit darf erst nach der Eidesleistung beginnen und nachdem formell ein Sekretär berufen worden ist, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Berufung des gesamten Gerichts festgestellt wurde. Nachdem der Verfasser noch auf das Urteilsverfahren und die Möglichkeit der Beweiserhebung hingewiesen hat, stellt er fest, daß das Schiedsurteil — genau wie das Urteil ordentlicher Gerichte — im Namen des Staates mit einer Kostenentscheidung erlassen werden muß. Es wird dann das gerichtliche Nachverfahren, das die ordentlichen Gerichte durchzuführen haben, insbesondere also die Berufung und Vollstreckung, behandelt und dann die Rechtsnatur des Schiedsspruches sowie die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche beleuchtet. Dem Aufsatz ist ein Auszug aus den zivilprozessualen Vorschriften Ekuadors angefügt.

Valladao, Rio de Janeiro, beschreibt alsdann die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen in Brasilien, wo von jeher die Zulässigkeit von Schiedsgerichten anerkannt gewesen ist. Er unterzieht die Vorschriften über die Schiedsklausel, den Schiedsvertrag, die Schiedsrichter und die Rechtsmittel einer speziellen Betrachtung, behandelt das sogenannte Obligatorische Schiedsgericht sowie die Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit, die sich in Brasilien heute geringerer Beliebtheit erfreut. Nachdem auf die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche und die Rechtsprechung von internationaler Bedeutung eingegangen ist, ist ein Auszug aus dem Brasilianischen Zivilgesetzbuch über die Vorschriften des Schiedsvertrages angefügt.

Von *Fuchs*, Santiago (Chile), stammt die Abhandlung über das Schiedsgerichtswesen in Chile, wo von Schiedsgerichten auch heute noch besonders reichlicher Gebrauch gemacht wird. Nach Behandlung des Schiedsvertrages, der in Chile schriftlich abgeschlossen werden muß, und dem Inhalt desselben sowie der Schiedsklausel wird die Stellung der Schiedsrichter behandelt, wobei auf die „freien“ Schiedsrichter — das sind solche, die hinsichtlich des Verfahrens wie auch der Verkündung des Schiedsspruchs sich nur an die im Schiedsvertrag festgelegten Bestimmungen zu halten haben — und die „gebundenen“ Schiedsrichter — also solche, die die für die ordentlichen Gerichte geltenden Bestimmungen zu beachten haben — jeweils eingegangen

wird. Alsdann werden die Verantwortlichkeit der Schiedsrichter und der Schiedsgutachter behandelt und das Wesen der fakultativen und obligatorischen Schiedsverfahren besprochen sowie die Anfechtbarkeit schiedsgerichtlicher Entscheidungen in Form von Berufung und Revision abgehandelt. Nach einer Ausführung über die Vollstreckung von Schiedssprüchen bringt der Verfasser einen Auszug aus der chilenischen Zivilprozeßordnung über das Schiedsgerichtsverfahren.

Anschließend werden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsbarkeit in Argentinien aufgeführt und alsdann ein Artikel über das Schiedsgerichtsverfahren im uruguayischen Recht von *Couture*, Montevideo, gebracht, in dem der Verfasser sich ebenfalls über das obligatorische und freiwillige dortige Schiedsgerichtsverfahren ausläßt, wobei das obligatorische Schiedsgerichtsverfahren als ein echter Ersatz der Gerichtsbarkeit gekennzeichnet wird. Es werden beispielsweise Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern vor Schiedsrichtern und nicht vor den ständigen Organen der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgetragen. Das freiwillige Schiedsgerichtsverfahren hingegen wird durch Vereinbarung der Parteien begründet und aufgehoben. Der Verfasser bringt dann die Erfahrungen mit dem freiwilligen Schiedsgerichtsverfahren in Uruguay, das nur relativ wenig in Anwendung kommt, spricht anschließend über den Schiedsspruch „nach Recht“ und denjenigen „nach Billigkeit“, zieht die einzelnen Gesetzesvorschriften für das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsrichter an sowie Sonderbestimmungen über die Ernennung von Schiedsrichtern und das schiedsrichterliche Verfahren. Nachdem er den Schiedsspruch, seine Anfechtung und Vollstreckung behandelt sowie die Absetzung und Ablehnung der Schiedsrichter besprochen hat, bringt er Bestimmungen aus dem Handelsgesetzbuch und der Zivilprozeßordnung von Uruguay, die das schiedsrichterliche Verfahren regeln. *Werner Löffler-Berlin*

Heynen, Peter: Die Klausel „Kasse gegen Lieferschein“. (Übersee-Studien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Möller und Prof. Dr. Hans Würdinger, Heft 25.) Hamburg 1955. Schiffahrts-Verlag „Hansa“ C. Schroedter & Co. 189 S.

Der Verfasser behandelt im ersten Abschnitt seines Buches Rechts-tatsachen und Zweck der Klausel „Kasse gegen Lieferschein“. Er leitet dabei die Klausel aus der „Kasse gegen Dokumente“ ab und weist auf einige Vertragsarten hin, in denen sich die Klausel typischerweise findet, und auf andere Kasseklauseln, mit denen die von ihm behandelte Vertragsvereinbarung in Verbindung steht. Die Klausel befindet sich nach Feststellung des Verfassers vornehmlich in Kaufverträgen über eine Ware, die beim Lagerhalter, Spediteur oder Frachtführer eingelagert ist. Er untersucht dann die Einwirkung der Klausel auf den Erfüllungsort und die Auswirkung derselben auf Waren, die sich in unmittelbarem Besitz eines Lieferanten, des Verkäufers oder beim Frachtführer befinden, und geht anschließend auf einige damit zusammenhängende Spezialfragen, u. a. im überseeischen Kaufgeschäft,

ein. Nach einer Behandlung der Abwicklung des Kaufvertrages, wobei er auch die Eigenart des Lieferscheins als Andienungsinstrument berücksichtigt, behandelt er den Zweck der Klausel, die sowohl die Festlegung der Zahlung des Kaufpreises wie die Sicherung des Verkäufers und die Empfangsart umfaßt.

Im zweiten Abschnitt beleuchtet der Verfasser die rechtliche Bedeutung des Lieferscheins als Anweisung über Waren und weist auf Nachbarbegriffe des Lieferscheines hin. Weiterhin geht der Verfasser auf die auf die Klausel anzuwendenden Rechtsvorschriften ein, wobei er feststellt, daß der Lieferschein unter bestimmten Voraussetzungen als eine kaufmännische Anweisung im Sinne des § 363 Abs. 1 Satz 1 HGB zu betrachten ist und somit als Orderpapier betrachtet werden kann. Nach einer Feststellung über die rechtlichen Auswirkungen der Annahme des Lieferscheines und anderer Verpflichtungserklärungen des Angewiesenen, wobei er auch die Eigenart von Lieferschein über nichtvertretbare Sachen beleuchtet, befassen sich die Ausführungen des Verfassers mit der Übertragung des Lieferscheins und den Erlöschensgründen desselben sowie mit Lieferscheinen, bei denen der Anweisende und der Angewiesene identisch sind.

Im dritten Abschnitt, der die Wirkungen der Klausel auf den Kaufvertrag betrifft, werden die Leistungen des Verkäufers und des Käufers aus der Klausel heraus behandelt sowie der Ort und die Zeit der Leistungen des Käufers und des Verkäufers. Bei der Behandlung der Einrede des nichterfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechts und des Ausschlusses der Aufrechnung im Zusammenhang mit der Klausel nimmt er auch zu den verschiedenen insoweit bestehenden Rechtsauffassungen Stellung.

Andienung und Einlösung des Lieferscheins werden im vierten Abschnitt behandelt, wobei auch die Form des Lieferscheins und dessen rechtlicher und tatsächlicher Inhalt berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang werden die Frage der Untersuchungsmöglichkeit der Ware vor und nach Einlösung des Lieferscheins sowie die Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware, ferner die Andienung „zu getreuen Händen“ wie auch der Leistungs- und Annahmeverzug der Vertragsparteien beleuchtet.

Schließlich werden im fünften Abschnitt die Wirkungen der Begebung des Lieferscheines hinsichtlich der Eigentumsübertragung, des Gefahrenübergangs und der Rügepflicht einer eingehenden Betrachtung unterzogen.

Die vielseitige Beleuchtung der Klausel „Kasse gegen Lieferschein“, wurde möglich durch eine ausgedehnte Verwendung der einschlägigen Literatur. So danken wir dem Verfasser für sowohl wirtschaftlich wie rechtlich interessante Ausführungen. Nicht nur die in dem Titel des Buches genannte Klausel selbst, sondern auch andere, ähnliche wirtschaftsrechtliche Vertragsabmachungen erfahren im Zusammenhang mit dem Thema eine teilweise recht ausführliche Beachtung.

Werner Löffler-Berlin